

Verhaltensregeln nach Art 40 DSGVO für Netzbetreiber bei der Verarbeitung von mit intelligenten Messgeräten erhobenen personenbezogenen Daten von Endverbrau- chern nach den §§ 83 ff. EIWOG 2010

1. Rahmenbedingungen und Zielsetzung dieser Verhaltensregeln	3
1.1. Rahmenbedingungen	3
1.2. Zielsetzung	4
2. Geltungsbereich und Teilnahme an den Verhaltensregeln	5
3. Begriffsbestimmungen.....	6
3.1. Anwendbarkeit von Legaldefinitionen	6
3.2. Bedeutung sonstiger Begriffe	6
4. Informationen über den Betrieb intelligenter Messgeräte	7
4.1. Allgemeine Informationen	7
4.2. Information über die Verarbeitung von Viertelstundenwerten	11
5. Datenschutzrechtliche Rollenverteilung	12
5.1. Verarbeitung als Verantwortlicher	12
5.2. Informationsverpflichtung gem. Art 13 DSGVO	13
5.3. Verarbeitung als Auftragsverarbeiter	13
6. Verarbeitung von Daten.....	14
6.1. Verarbeitung von Daten infolge gesetzlicher Verpflichtung	14
6.2. Verarbeitung von Daten auf Basis einer Zustimmung oder zur Vertragserfüllung...	15
6.3. Einspruch des Endverbrauchers gegen die Übermittlung von Viertelstundenwerten	18
6.4. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Netzbetreiber	19
6.5. Auslesung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber in lokalen Einzelfällen	20

6.6. Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Sicherung und Aufrechterhaltung des Netzbetriebs.....	22
7. HERANZIEHEN VON DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUFTRAGSVERARBEITERN	24
8. DATENSICHERHEITSMABNAHMEN UND DATENGEHEIMNIS.....	26
9. BETROFFENENRECHTE UND MELDUNG VON DATENSCHUTZVERLETZUNGEN	28
10. VERFAHREN ZUR ERMÖGLICHUNG DER ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEIT GEM. ART 40 ABS 4 DSGVO	29
10.1. Generelle Befugnisse.....	29
10.2. Besondere Bestimmungen zur Überwachungstätigkeit	30
10.3. Besondere Bestimmungen bei Beschwerdeverfahren	30
10.4. Mitwirkungspflicht der Monitoringstelle	31
10.5. Maßnahmen gemäß Art 41 Abs 4 DSGVO	31
11. GELTUNGSDAUER UND ÄNDERUNGEN.....	32

1. Rahmenbedingungen und Zielsetzung dieser Verhaltensregeln

1.1. Rahmenbedingungen

Das 3. Energiepaket¹ hat alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu angehalten, die nationale Einführung von intelligenten Messsystemen in ihrem eigenen Land zu prüfen. Österreich hat sich nach Durchführung der von diesem Paket geforderten Kosten-Nutzen-Analyse dazu entschieden, bis 2022 95 % aller Zählpunkte mit intelligenten Messgeräten iSd § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010² auszustatten. Ein intelligentes Messgerät ist eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt. Die zentralen nationalen Bestimmungen zur Einführung der intelligenten Messgeräte finden sich im EIWOG 2010 und in drei auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen (IME-VO³, IMA-VO⁴ und DAVID-VO 2012⁵) sowie in den „Sonstigen Marktregeln Strom“⁶. Die grundlegenden Regelungen sind in den §§ 83 ff EIWOG 2010 enthalten; sie und die Bestimmungen der genannten drei Verordnungen verpflichten Netzbetreiber iSd § 7 Abs 1 Z 51 EIWOG 2010 (darunter werden Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen mit einer Netzfrequenz von 50 Hz verstanden) zur Umsetzung der Einführung der intelligenten Messgeräte. Sie verpflichten und ermächtigen die Netzbetreiber dabei auch zur Verwendung der mit diesen Messgeräten erhobenen Zählerstände, Energieverbrauchswerte und Leistungsmittelwerte, die in § 84 Abs 1 EIWOG 2010 als tägliche Verbrauchswerte und Viertelstundenwerte bezeichnet werden. Die Bestimmungen machen die Netzbetreiber zudem zu Verantwortlichen iSd Art 4 Z 7 DSGVO⁷ für die Verwendung dieser personenbezogenen Daten der Endverbraucher (in der Folge auch kurz als „Daten“ bezeichnet)

¹ Richtlinie 2009/72/EG vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, Abl 14.8.2009, L 211/55.

² Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz, BGBl I Nr. 110/2010 idgF.

³ Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung, BGBl II Nr.138/2012 idgF.

⁴ Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung, BGBl II Nr. 339/2011 idgF.

⁵ Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012, BGBl II Nr. 313/2012 idgF.

⁶ Abrufbar unter <https://www.e-control.at/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom>.

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) idgF, ABI L 2016/119

und auch zu Verantwortlichen für ihren Schutz vor unbefugtem Zugriff und missbräuchlicher Verwendung. Unter einem Verantwortlichen werden unter anderem juristische Personen verstanden, wie eben Netzbetreiber, die die Entscheidung über die Verarbeitung der Daten treffen.

1.2. Zielsetzung

- 1.2.1. Die Netzbetreiber sind sich ihrer zentralen Rolle bewusst; sie bekennen sich daher dazu, diese Daten der Endverbraucher ausschließlich unter Beachtung der DSGVO zu verarbeiten und dabei die vorliegenden Verhaltensregeln nach Art 40 DSGVO zu befolgen, sofern sie sich zu ihrer Einhaltung verpflichten. Gleichzeitig müssen die Netzbetreiber aber dabei auch sicherstellen, dass sie ihre Verpflichtungen zur Auslesung der Werte aus dem intelligenten Messgerät und zu ihrer Übermittlung an den Stromlieferanten (in der Folge kurz als „Lieferanten“ bezeichnet) zeitgerecht und ordnungsgemäß erfüllen sowie ihren Aufbewahrungspflichten in Bezug auf diese Daten nachkommen können.

- 1.2.2. Die vorliegenden Verhaltensregeln beziehen sich ausschließlich auf Verarbeitungstätigkeiten österreichischer Netzbetreiber in Österreich. Sie konkretisieren, welche Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf diese Daten im Rahmen der §§ 83 ff E-WOG 2010 als Verarbeitung nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben und Transparenz anzusehen sind und im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO stehen. Die Verarbeitungsvorgänge umfassen dabei die Erfassung und Speicherung der Daten im intelligenten Messgerät, ihre Auslesung, Übertragung und Speicherung durch den Netzbetreiber auf seinen Systemen, die weitere Aufbewahrung auf diesen Systemen zur Erfüllung von Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie ihre Übermittlung an die Lieferanten. Sie verfolgen das Ziel, bei der Verarbeitung dieser Daten durch Netzbetreiber ein höchstmögliches und der Art und dem Umfang der dabei erfolgenden Datenverarbeitung angemessenes Datenschutzniveau und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze sicherzustellen. Sie sollen zudem die unter Berücksichtigung und Beachtung der unter Punkt 1.1 angeführten Rechtsvorschriften zulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegen.

1.2.3. Die österreichischen Netzbetreiber haben die vorliegenden Verhaltensregeln im Rahmen der bei ihrer Interessenvertretung Verein Österreichs E-Wirtschaft („Österreichs E-Wirtschaft“) eingerichteten Arbeitsgruppe „Projektleiter Smart Meter“ gemeinsam erarbeitet und beschlossen. Jene Netzbetreiber und integrierten Unternehmen, die in der Vereinigung Österreichischer E-Werke (VÖEW“) zusammengeschlossen sind, waren und sind an den Sitzungen dieser Arbeitsgruppe durch die VÖEW vertreten. Jene Netzbetreiber, die sich zur Anwendung dieser Verhaltensregeln nach den Bestimmungen dieses Punktes verpflichten, werden die von ihnen verwendete Infrastruktur für diese Datenverarbeitung so ausgestalten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verhaltensregeln erfolgen kann. Die Einhaltung dieser Verhaltensregeln stellt die durch behördliche Genehmigung bewirkte Vermutung der rechtlichen Konformität hinsichtlich der geregelten Sachverhalte dar, wonach diese in rechtmäßiger Weise („Rechtmäßigkeit“), nach Treu und Glauben und in einer für die betroffenen Personen nachvollziehbaren Weise („Transparenz“) iSd Art 5 Abs 1 lit a) DSGVO sowie in Einklang mit Art 6 DSGVO verarbeitet werden. Eine Verarbeitung von Daten, die den nachstehenden Verhaltensregeln nicht entspricht, verstößt aber nicht allein deshalb gegen die DSGVO oder gegen andere anwendbare gesetzliche Bestimmungen; die Berufung und der Nachweis ihrer Einhaltung ist lediglich ein Mittel zu Dokumentation und Rechenschaft iSd Art 5 Abs 2 iVm Art 24 Abs 3 DSGVO.

2. Geltungsbereich und Teilnahme an den Verhaltensregeln

Zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln können sich Netzbetreiber iSd § 7 Abs 1 Z 51 ElWOG 2010 verpflichten. Die Verhaltensregeln adressieren und verpflichten daher nur Netzbetreiber, die sich entsprechend den Bestimmungen der Verhaltensregeln zu ihrer Einhaltung verpflichtet haben. Die Verpflichtung ist schriftlich per E-Mail an verhaltensregeln@oesterreichsenergie.at oder per Post an Verein Österreichs E-Wirtschaft, Brahmplatz 4, 1040 Wien zu richten. Die Erklärung hat zu enthalten, dass sich der Netzbetreiber zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet und um Eintragung in die Liste der an den Verhaltensregeln teilnehmenden Netzbetreibern ansucht. Dem Antrag ist die Konformitätsbescheinigung der akkreditierten Überwachungsstelle iSd Pkt 10 (in der Folge als "Monitoringstelle" bezeichnet) beizulegen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Netzbetreiber, die als öffentliche Stellen iSd Art 41 Abs 6 DSGVO zu qualifizieren

sind. Verpflichtungserklärungen von Unternehmen, die keine Netzbetreiber iSd § 7 Abs 1 Z 51 EIWOG 2010 sind, werden zurückgewiesen.

Die Eintragung in die Liste ist von Österreichs E-Wirtschaft schriftlich zu bestätigen. Die Liste der so an den Verhaltensregeln teilnehmenden und sich zu ihrer Einhaltung verpflichtenden Netzbetreiber ist auf der Internetseite von Österreichs E-Wirtschaft zu führen und für den öffentlichen Abruf bereitzustellen. Österreichs E-Wirtschaft wird die Liste aktuell halten und teilnehmende Netzbetreiber in die Liste aufnehmen, ausgeschlossene und solche Netzbetreiber von der Liste entfernen, die per E-Mail an verhaltensregeln@oesterreichsenergie.at erklären, sich nicht mehr zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zu verpflichten. Die Liste der teilnehmenden Netzbetreiber enthält deren Namen und die Adresse sowie das Datum, ab dem sich die Netzbetreiber jeweils zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet haben.

Die teilnehmenden Netzbetreiber haben einen Link zur Smart Meter Plattform des Vereins Österreichs E-Wirtschaft (derzeit abrufbar unter: <https://oesterreichsenergie.at/smart-meter.html>) auf ihrer Internetseite zu setzen, auf der weitere Informationen zu den Verhaltensregeln abrufbar sind. Mangels anderslautender Erklärung des Netzbetreibers gilt als Datum der Tag des Einlangens der Verpflichtungserklärung des Netzbetreibers bei Österreichs E-Wirtschaft.

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Anwendbarkeit von Legaldefinitionen

Für die nachfolgenden Regelungen gelten die Begriffsbestimmungen des § 7 EIWOG 2010 und des Art 4 DSGVO.

3.2. Bedeutung sonstiger Begriffe

Ist ein Begriff nicht in einem dieser Gesetze definiert, findet aber darin Verwendung, so kommt ihm dieselbe Bedeutung zu, wie ihm bei Auslegung des jeweiligen Gesetzes zukommen würde. Daher wird unter dem „täglichen Verbrauchswert“ der Differenzwert verstanden, der aus den täglich erfassten Zählerständen um 24 Uhr

gebildet wird, also jener Wert, der den Verbrauch eines gesamten Tages wieder spiegelt. Ein „Viertelstundenwert“ bezeichnet die in 15 Minuten-Intervallen erfassten Zählerstände, Energieverbrauchswerte und Leistungsmittelwerte. Ob Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte verwendet werden, hängt von der Type des intelligenten Messgeräts ab, das der jeweilige Netzbetreiber in Verwendung hat. Unter den Energieverbrauchswerten werden jene Werte verstanden, die die für die Deckung des Bedarfs an elektrischer Energie aufgewandte Menge wiedergeben. Der Leistungsmittelwert ist die mittlere Leistung in einer Messperiode von 15 Minuten.

Sofern in diesen Verhaltensregeln in weiterer Folge auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind Bestimmungen im EIWOG 2010 gemeint.

4. Informationen über den Betrieb intelligenter Messgeräte

4.1. Allgemeine Informationen

4.1.1. Netzbetreiber werden nach § 83 Abs 1 die Endverbraucher zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen informieren. Das bedeutet, dass die Netzbetreiber den Endverbraucher nicht nur vorab über den vorgesehenen Zeitpunkt für den Einbau des intelligenten Messgeräts schriftlich in Kenntnis setzen werden, sondern ihn dabei auch über den zeitlichen Ablauf der Einführung, ihren Hintergrund und Zweck sowie über seine Rechte grundlegend informieren. Die entsprechende Information wird unter anderem enthalten, dass

- (1) der Netzbetreiber zu einem Einbau von intelligenten Messgeräten in 95 % der Haushalte rechtlich verpflichtet ist,
- (2) die intelligenten Messgeräte jedenfalls die täglichen Verbrauchswerte bzw. Tageszählerstände und die Viertelstundenwerte bzw. Zählerstände zur 15. Minute für einen Zeitraum von maximal 60 Tagen speichern werden, bevor sie automatisch gelöscht werden,

- (3) über die Sichtanzeige des Messgeräts grundsätzlich wie bisher nur der aktuelle Zählerstand abgelesen werden kann, eine Ablesung aller weiteren Messwerte erst nach einer durch den Endverbraucher veranlassten Freischaltung durch den Endverbraucher über die Sichtanzeige möglich ist,
- (4) der Zugriff auf die täglichen Verbrauchswerte und die Viertelstundenwerte für einen Zeitraum von 60 Tagen über die Sichtanzeige am Zähler ab Endverbraucherwechsel gesperrt ist,
- (5) standardmäßig lediglich die täglichen Verbrauchswerte (Tageszählerstände) vom Netzbetreiber ausgelesen und an den jeweiligen Stromlieferanten des Netzbetreibers übermittelt werden,
- (6) Viertelstundenwerte nur dann ausgelesen werden, wenn der Endverbraucher dafür dem Netzbetreiber oder dem Lieferanten die ausdrückliche Zustimmung erteilt hat oder der Netznutzungsvertrag oder der Liefervertrag des Endverbrauchers eine Auslesung (und beim Liefervertrag oder einer entsprechenden Zustimmung auch eine Übermittlung an den Lieferanten) erforderlich machen,
- (7) abgesehen davon, Viertelstundenwerte nur in begründeten lokalen Einzelfällen vom Netzbetreiber ausgelesen werden dürfen, soweit dies für die Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs unabdingbar ist, die Daten nach Zweckerfüllung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren sind und die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich über solche Anlassfälle Bericht zu erstatten haben,
- (8) eine Auslesung von Viertelstundenwerten auch zu Zwecken der Energiestatistik und der Energielenkung nach § 84a Abs 1 zulässig ist, sofern die Daten schnellstmöglich aggregiert und nur anonymisiert weiterverarbeitet werden,

die Endverbraucher aber in jedem Fall über jede Auslesung von Viertelstundenwerten, die ohne ihre Zustimmung erfolgt, informiert werden,

- (9) die Endverbraucher das Recht haben, die über den/die an ihrem/n Zählpunkt/en installierten intelligenten Messgeräte(n) erhobenen Daten in einem kostenlosen Web-Portal des Netzbetreibers einzusehen,
- (10) Viertelstundenwerte in diesem Web-Portal aber nur dann angezeigt werden, wenn der Endverbraucher seine ausdrückliche Zustimmung zur Auslesung oder Übermittlung an den Lieferanten erteilt hat oder die Viertelstundenwerte dem Netzbetreiber verfügbar sind, weil der Endverbraucher mit dem Lieferanten einen Liefervertrag abgeschlossen hat, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten (Auslesung und Übermittlung an den Lieferanten) erfordert,
- (11) die erhobenen Daten (tägliche Verbrauchswerte und Viertelstundenwerte) gem § 81 Abs 4 EIWOG bzw § 3 Z 2 lit h DAVID-VO für einen Zeitraum von drei Jahren vom Netzbetreiber für den Endverbraucher zu diesem Zweck vorgehalten werden,
- (12) der Endverbraucher jederzeit die Löschung der Daten aus dem Web-Portal verlangen kann, wobei ab diesem Zeitpunkt die weitere Auslesung von Werten des Endverbrauchers aus dem intelligenten Messgerät für Zwecke der Bereitstellung im Web-Portal zu unterbleiben hat und er zudem die Wahlmöglichkeit hat, die monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation statt auf elektronischem Weg auch kostenlos in Papierform zu erhalten, und
- (13) der Netzbetreiber dem Wunsch des Endverbrauchers zu entsprechen hat, kein intelligentes Messgerät zu erhalten.

4.1.2. Die entsprechenden Informationen – mit Ausnahme der Information darüber, dass der Netzbetreiber dem Wunsch des Endverbrauchers zu entsprechen hat, kein intelligentes Messgerät zu erhalten können auch mithilfe von Informationsbroschüren und der Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers erteilt werden, auf die die

Netzbetreiber in den an die Verbraucher übersendeten Informationsschreiben ausdrücklich hinweisen. Eine solche Informationsbroschüre wird den Endverbrauchern auf Verlangen kostenlos per Postzustellung übersendet werden, entsprechende Informationen auf der Internetseite der Netzbetreiber – unabhängig vom diesbezüglichen Hinweis in den Informationsschreiben an die Endverbraucher – kostenfrei abrufbar sein und in einem ausdrückbaren und speicherbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

- 4.1.3. Die Netzbetreiber werden die Endverbraucher zudem auf diese Verhaltensregeln hinweisen und sie auf ihrer Internetseite in einem ausdrückbaren und speicherbaren Format veröffentlichen. Der in § 83 Abs 1 erwähnte, von den Netzbetreibern zu erstattende Bericht ist an die E-Control Austria GmbH als Regulierungsbehörde der Netzbetreiber gerichtet.
- 4.1.4. Die Netzbetreiber werden dem Wunsch der Endverbraucher entsprechen, kein intelligentes Messgerät zu erhalten. Der Einbau eines intelligenten Messgeräts, das derart konfiguriert ist, dass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind, gilt dabei als Berücksichtigung des Wunsches eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät installiert zu bekommen (§ 1 Abs 6 IME-VO; in weiterer Folge als „digitaler Stromzähler“ bezeichnet). Dadurch stellen die Netzbetreiber auch sicher, dass spätere Änderungen der Wünsche (z.B. Mieter möchte doch ein intelligentes Messgerät erhalten) oder der Person des Endverbrauchers (z.B.: Wechsel des Eigentümers oder des Mieters) entsprochen werden kann.
- 4.1.5. Über solche Informationsbroschüren und Internetseiten können also Netzbetreiber auch die Endverbraucher über ihre Rechte nach § 83 Abs 3 (Abgehen von der und Rückkehr zur standardmäßigen Konfiguration der Sichtanzeige, bei der nur der aktuelle Zählerstand, nicht aber alle im intelligenten Messgerät gespeicherten Messwerte ausgelesen werden können) und § 83 Abs 4 (Sperrung der Anzeige historischer Messwerte im Fall des Wechsels oder der Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Netzbetreiber und einem Endverbraucher solange, bis keine Werte des Vorgängers im intelligenten Messgerät mehr gespeichert sind) infor-

mieren und auch ihrer Informationspflicht nach § 84 Abs 6 nachkommen. Dementsprechend können die Netzbetreiber auch ihren Verpflichtungen nach § 84 Abs 2 und § 84 Abs 3 (Information über die Auslesung der Verbrauchswerte und die Dauer ihrer Verfügbarkeit bei Registrierung im Web-Portal des Netzbetreibers gemäß § 84 Abs 2) sowie § 84 Abs 4 (Möglichkeit zur kostenfreien Löschung des Nutzerkontos und auch zur Löschung von Verbrauchswerten im Web-Portal) nachkommen.

4.2. Information über die Verarbeitung von Viertelstundenwerten

- 4.2.1. In Bezug auf Viertelstundenwerte, die zu den Zwecken der Energiestatistik und Energielenkung ausgelesen werden, wird ohne unnötigen Aufschub nach der Auslesung sichergestellt, dass die ausgelesenen Datensätze keinen Personenbezug aufweisen. Das wird insbesondere dadurch erzielt, dass sichergestellt wird, dass sie nicht gemeinsam mit Informationen abgespeichert werden, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann (z.B. Zählpunktbezeichnung, Name, Adresse) und mit diesen auch nicht verknüpft werden können. Zudem werden sie auch unverzüglich mit den zu den gleichen Zwecken ausgelesenen Viertelstundenwerten anderer Endverbraucher vermengt und damit sichergestellt, dass ein Rückschluss auf die Rohdaten der so aggregierten Daten nicht mehr möglich ist.
- 4.2.2. Die Netzbetreiber werden auch Informationspflichten nach § 84a Abs 3 und § 84a Abs 4 nachkommen. Nach § 84a Abs 3 werden sie die Endverbraucher über die Folge des Abschlusses von Verträgen, die die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordern, und der Erteilung einer Zustimmung zur Auslesung von Viertelstundenwerten vor Abgabe der Vertragserklärung schriftlich darüber aufklären, dass mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmungserklärung das Auslesen der Viertelstundenwerte zulässig ist. Nach § 84a Abs 4 werden sie bei Installation eines intelligenten Messgeräts gemäß § 83 Abs 1 Endverbraucher mit aufrechtem Vertragsverhältnis, dessen Weiterführung aufgrund einer bestehenden tageszeitabhängigen Verrechnung zwingend die Auslesung von Verbrauchswerten erfordern würde, die über einen täglichen Verbrauchswert hinausgehen, über diesen Umstand nachweislich, transparent und verständlich informieren. Diese Pflichten treffen im Übrigen auch die Lieferanten in Bezug auf ihre Lieferverträge mit den Endverbrauchern in gleichem Maße.

Die Pflicht zur Information über die Möglichkeit des Umstiegs auf eine Verrechnung, die nur die Auslesung des täglichen Verbrauchswerts erfordert, kann vom Netzbetreiber nicht eingehalten werden, wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist, detailliertere Verbrauchswerte als den täglichen Verbrauchswert auszulesen. Eine gesetzliche Verpflichtung, entsprechend detaillierte Verbrauchswerte auszulesen, trifft den Endverbraucher nach SNE-V 2018⁸. Nach diesen Bestimmungen kann eine Verrechnung bestimmter Endverbraucher auf Basis solcher Verbrauchswerte zwingend erforderlich sein. In diesen Fällen ist der Netzbetreiber auch nicht verpflichtet, die ausdrückliche Zustimmung des Endverbrauchers für die Fortführung des Vertragsverhältnisses zu den ursprünglichen Bedingungen einzuholen.

4.2.3. Einer solchen Zustimmung bedarf hingegen die Fortsetzung von Lieferverträgen, deren Verrechnung auf Verbrauchswerten beruht, die über einen täglichen Verbrauchswert hinausgehen; diese Zustimmung ist vom Lieferanten des Endverbrauchers einzuholen. Für den Nachweis der Einholung der Zustimmungserklärung gilt Punkt 6.2. (Verarbeitung von Viertelstundenwerten auf Basis einer Zustimmungserklärung).

4.2.4. Zur Klarstellung: Die Verpflichtungen nach § 84a Abs 4 bestehen aber nicht in Bezug auf Endverbraucher, die zum Zeitpunkt der Einführung von intelligenten Messgeräten entweder bereits über einen Lastprofilzähler verfügt haben oder deren Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt nicht tageszeitabhängig verrechnet wurde.

5. Datenschutzrechtliche Rollenverteilung

5.1. Verarbeitung als Verantwortlicher

Die Netzbetreiber haben nach den Bestimmungen, die den Betrieb der intelligenten Messgeräte regeln, personenbezogene Daten (insbesondere tägliche Ver-

brauchswerte und Viertelstundenwerte) zu den Endverbrauchern zu erheben, (unter bestimmten Voraussetzungen) aus dem intelligenten Messgerät auszulesen und zu speichern sowie unter bestimmten Voraussetzungen an den Lieferanten zu übermitteln. Ihnen kommt daher die Stellung von Verantwortlichen iSd Art 4 Z 7 DSGVO zu. Dies gilt auch für die die personenbezogenen Daten von den Netzbetreibern im gesetzlichen Ausmaß erhaltenden Lieferanten. Ihnen kommt eine Stellung als eigene Verantwortliche zu. Eine gemeinsame Verantwortung liegt mangels gemeinsamer Festlegung von Mittel für die und Zwecken der Datenverarbeitung nicht vor. Der Netzbetreiber verarbeitet die Daten der Endverbraucher zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen, zu Abrechnungszwecken, zur Kundeninformation sowie zur Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs; der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten hingegen zu Zwecken der Erbringung seiner privatrechtlich mit dem Endverbraucher vereinbarten Dienstleistungen und zu deren Abrechnung.

5.2. Informationsverpflichtung gem. Art 13 DSGVO

Die Informationsverpflichtung gem. Art 13 DSGVO besteht unabhängig und zusätzlich von den Informationsverpflichtungen nach § 84a Abs 3 und § 84a Abs 4 EIWOG. So Informationen aufgrund der Bestimmungen des EIWOG erteilt werden müssen, müssen diese gem Art 13 Abs 4 DSGVO infolge der datenschutzrechtlichen Informationsverpflichtungen nicht nochmals erteilt werden.

5.3. Verarbeitung als Auftragsverarbeiter

Eine Verarbeitung von Daten der Endverbraucher als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Z 8 DSGVO erfolgt hingegen infolge der an den Netzbetreiber gerichteten gesetzlichen Aufträge und der detaillierten Regelung seiner Verarbeitungsbefugnis und -verpflichtung nicht. Auch bei der Übermittlung von Viertelstundenwerten an den Lieferanten handelt der Netzbetreiber infolge seiner diesbezüglichen gesetzlichen Ermächtigung nach § 84a Abs 2 Satz 2 selbst dann als Verantwortlicher, wenn ihm der Endverbraucher keine Zustimmung zur Auslesung der Viertelstundenwerte erteilt hat.

6. Verarbeitung von Daten

6.1. Verarbeitung von Daten infolge gesetzlicher Verpflichtung

6.1.1. Tägliche Verbrauchswerte:

Netzbetreiber werden dafür sorgen, dass entsprechend § 84 Abs 1 spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher einmal täglich ein Verbrauchswert im intelligenten Messgerät erfasst und zur Verfügbarkeit für den Kunden für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation (§ 81a), Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs gespeichert wird.

Netzbetreiber werden diese täglichen Verbrauchswerte täglich auslesen und auf ihren Systemen für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber den berechtigten Endverbrauchern speichern (§ 81 Abs 4). Sie werden auch sicherstellen, dass diese Daten dem Endverbraucher im Web-Portal für 36 Monate ab Verfügbarkeit in der kleinst-verfügbaren Zeiteinheit (§ 3 Abs 2 lit a DAVID-VO) zur Verfügung stehen (§ 84 Abs 3). Die Daten gelten dabei als ab jenem Zeitpunkt verfügbar, zu dem sie im System des Netzbetreibers erfasst werden. Nach Ablauf von 36 Monaten werden die Daten vom Netzbetreiber in allen Systemen gelöscht, es sei denn, der Netzbetreiber ist von Gesetzes wegen oder aufgrund sonstiger regulatorischer Bestimmungen zu einer längeren Aufbewahrung dieser Daten verpflichtet oder ermächtigt.

Netzbetreiber werden schließlich alle täglich erhobenen Verbrauchswerte (bzw. die entsprechend den Vorgaben der Marktregeln gebildeten Ersatzwerte) spätestens am Fünften des jeweils darauffolgenden Kalendermonats an die jeweiligen Lieferanten zu den in § 81 genannten Zwecken (Verbrauchs- und Stromkosteninformation) sowie zu Zwecken der Verrechnung übermittelt haben.

6.1.2. Viertelstundenwerte:

Netzbetreiber werden auch dafür sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und zur Verfügbarkeit für den Kunden für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation (§ 81a), Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes gespeichert werden.

Netzbetreiber werden sämtliche Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät jedoch nur unter den unter Punkt 4.2. angeführten Voraussetzungen auslesen und an den Lieferanten des Endverbrauchers übermitteln. Eine ausnahmsweise Verarbeitung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher, die nicht auf ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers basiert oder zur Erfüllung von Pflichten aus einem vom Kunden gewählten, auf Viertelstundenwerten basierenden Liefervertrag erforderlich ist, ist nur in begründeten lokalen Einzelfällen und soweit zulässig, als dies für den Zweck der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs unabdingbar ist (§ 84a Abs 1).

6.2. Verarbeitung von Daten auf Basis einer Zustimmung oder zur Vertragserfüllung

6.2.1. Netzbetreiber werden Viertelstundenwerte nur dann aus dem intelligenten Messgerät auslesen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (1) Der Endverbraucher hat dem Netzbetreiber seine ausdrückliche Zustimmung erteilt oder mit diesem vertraglich vereinbart (§ 84 Abs 2, Netznutzungsvertrag, für dessen Verrechnung Viertelstundenwerte erforderlich sind), Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät zu diesem Zweck auszulesen.
- (2) In diesem Fall werden die Netzbetreiber die Viertelstundenwerte täglich aus dem intelligenten Messgerät auslesen und für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit,

Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber berechtigten Endverbrauchern aufbewahren (§ 81 Abs 4). Zudem werden sie sicherstellen, dass diese Werte für 36 Monate ab Verfügbarkeit zum Zweck der Bereitstellung im Web-Portal gespeichert werden. Die Daten gelten dabei als ab jenem Zeitpunkt verfügbar, zu dem sie im System des Netzbetreibers erfasst werden. Nach Ablauf von 36 Monaten werden die Daten vom Netzbetreiber in allen Systemen gelöscht, es sei denn, der Netzbetreiber ist von Gesetzes wegen oder aufgrund sonstiger regulatorischer Bestimmungen zu einer längeren Aufbewahrung dieser Daten verpflichtet oder ermächtigt.

- (3) Der Endverbraucher hat zwar nicht dem Netzbetreiber, dafür aber dem Lieferanten eine Zustimmung zum Erhalt der Viertelstundenwerte erteilt oder mit diesem einen Liefervertrag abgeschlossen, der auf Viertelstundenwerten basiert. In diesem Fall werden die Netzbetreiber die Viertelstundenwerte des Endverbrauchers zum Zweck ihrer Übermittlung an den Lieferanten (§ 84a Abs 2) täglich auslesen und für die Dauer von 36 Monaten auf ihren Systemen zur Verfügbarkeit für die Bereitstellung im Web-Portal (§ 84 Abs 3 ElWOG) sowie für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit und für Auskünfte gegenüber berechtigten Endverbrauchern aufbewahren (§ 81 Abs 4). Nach Ablauf von 36 Monaten werden die Daten vom Netzbetreiber in allen Systemen gelöscht, es sei denn, der Netzbetreiber ist von Gesetzes wegen oder aufgrund sonstiger regulatorischer Bestimmungen zu einer längeren Aufbewahrung dieser Daten verpflichtet oder ermächtigt.

- (4) Zur Klarstellung: Das gilt auch für den Fall, dass dem Netzbetreiber die Zustimmung des Endverbrauchers zur Auslesung der Viertelstundenwerte vorliegt oder die Auslesung vertraglich vereinbart ist (§ 84 Abs 2).

6.2.2. Netzbetreiber werden Viertelstundenwerte nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten nur nach Prüfung der Berechtigung des Lieferanten zu ihrem Erhalt übermitteln. Eine Übermittlung erfolgt nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:

- (1) Der Lieferant übermittelt dem Netzbetreiber eine Zustimmungserklärung des Endverbrauchers oder eine Bestätigung des Endverbrauchers über das Vorliegen eines Liefervertrages, nach der oder dem die Übermittlung der Viertelstundenwerte an den Lieferanten zulässig ist. Zustimmungserklärung oder Bestätigung entsprechen dabei zwischen den Netzbetreibern und den Lieferanten vereinbarten Mustern für entsprechende Dokumente. Erklärung und Bestätigung können auf elektronischem Weg eingeholt werden; sie müssen nicht vom Endverbraucher handschriftlich oder elektronisch signiert werden. Ungeachtet dessen bleibt es Netzbetreibern unbenommen, eine handschriftliche Unterschrift des Endverbrauchers unter eine entsprechende Zustimmungserklärung oder Bestätigung zu verlangen, bevor sie Viertelstundenwerte übermitteln.

- (2) Der Lieferant hat für den Fall der elektronischen Abgabe der Zustimmungserklärung bzw. der Bestätigung durch den Endverbraucher eine Methode zur sicheren Identifizierung und Authentifizierung des Endverbrauchers sichergestellt. Die Netzbetreiber werden sich das Vorhandensein entsprechender Identifizierungs- und Authentifizierungsmethoden der Endverbraucher von den Lieferanten vertraglich zusichern lassen und ihr tatsächliches Vorhandensein auf der Webseite des Lieferanten in angemessenem Umfang überprüfen.

- (3) Der Lieferant übermittelt dem Netzbetreiber auf elektronischem Weg zusätzlich die folgenden Informationen über den von dieser Übermittlung informierten Endverbraucher:
 - i.) Datum der Abgabe der Bestätigung bzw. Erteilung der Zustimmungserklärung;

 - ii.) Datum, ab wann diese Bestätigung bzw. Zustimmungserklärung gültig sein soll (dieses Datum entspricht grundsätzlich dem Datum der Anforderung der Werte beim Netzbetreiber durch den Lieferanten, jedenfalls aber keinem in der Vergangenheit gelegenen Datum);

iii.) E-Mail-Adresse des Endverbrauchers, mit der er sich im Online-Portal des Lieferanten angemeldet hat;

iv.) die Methode zur Identifizierung und Authentifizierung des Endverbrauchers.

6.2.3. Zusätzlich werden die Netzbetreiber den Endverbraucher vor der ersten Übermittlung schriftlich oder per E-Mail an die oben angeführte E-Mail-Adresse darüber informieren, ab wann Viertelstundenwerte an welchen Lieferanten übermittelt werden und dazu auffordern, der Übermittlung zu widersprechen, falls keine Zustimmung zur Übermittlung vorliegt oder kein Liefervertrag mit dem jeweiligen Lieferanten existiert, für den die Übermittlung erforderlich ist. Die E-Mail-Adresse wird vom Netzbetreiber nur für diese Information verwendet, es sei denn, sie war dem Netzbetreiber bereits aus einer eigenen Vertragsbeziehung mit dem Endverbraucher bekannt oder ist die anderweitige Nutzung der E-Mail-Adresse aus anderen Gründen gestattet (z.B. Zustimmung des Endverbrauchers zum Erhalt von Werbe- und Informationsmaterial per E-Mail).

6.3. Einspruch⁹ des Endverbrauchers gegen die Übermittlung von Viertelstundenwerten

6.3.1. Netzbetreiber werden die Übermittlung von Viertelstundenwerten jener Endverbraucher an Lieferanten einstellen, wenn ihnen der Endverbraucher mitteilt, keine (weitere) Übermittlung dieser Werte an den Lieferanten zu wünschen. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über den Erhalt des Wunsches des Endverbrauchers als Grund für die Einstellung der Übermittlung von Viertelstundenwerten informieren und dem Endverbraucher die Einstellung bestätigen. Diese Mitteilung des Endverbrauchers an den Netzbetreiber wird somit als Widerruf der Zustimmungserklärung iSd Art 7 Abs 3 DSGVO des Endverbrauchers zur Übermittlung der Viertelstundenwerte qualifiziert, wenn die Zustimmungserklärung die Rechtsgrundlage der Übermittlung dieser Werte an den Lieferanten bildet. Dies auch dann, wenn

⁹ Das Wort „Einspruch“ ist bewusst gewählt. Es kann sich – je nach Sachverhaltskonstellation – um einen Widerspruch gegen die Übermittlung der Viertelstundenwerte oder einen Widerruf einer diesbezüglich erteilten Einwilligung handeln.

die ursprüngliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten abgegeben wurde. Im Fall der Übermittlung der Viertelstundenwerte auf Grundlage eines Liefervertrages, der Viertelstundenwerte erfordert, wird diese Mitteilung vom Netzbetreiber als Widerspruch des Endverbrauchers gegen die Übermittlung dieser Werte iSd Art 21 Abs 1 DSGVO qualifiziert, den er befolgen wird.

- 6.3.2. Richtet sich der Einspruch des Endverbrauchers hingegen gegen die Übermittlung von täglichen Verbrauchswerten durch den Netzbetreiber an den Lieferanten, ist an der Übermittlung festzuhalten und dies dem Endverbraucher unter Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung des Netzbetreibers zu dieser Übermittlung mitzuteilen.

6.4. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Netzbetreiber

- 6.4.1. Im Zuge der Verarbeitung der Stromverbrauchswerte der Endverbraucher infolge gesetzlicher Verpflichtung oder einer Zustimmungserklärung des Endverbrauchers sowie zur Vertragserfüllung wie in den Punkten 6.1 und 6.2 beschrieben werden die Netzbetreiber maximal die folgenden Kategorien personenbezogener Daten erheben und sie den folgenden Kategorien von Empfängern offenlegen; alle Angaben zu Verbrauchswerten beziehen sich auch auf Einspeisewerte:
- 6.4.2. Erhebung von personenbezogenen Daten im intelligenten Messgerät (§ 84 Abs 1 EIWOG): Gerätenummer, Datum und Uhrzeit der Auslesung, Viertelstundenwerte (Wirk- und Blindenergie) samt Datum und Uhrzeit ihrer Erhebung (Zählerstände alle 15 Minuten), Datum und Uhrzeit der letzten Auslesung durch den Netzbetreiber oder einen Dritten, Parametrisierung des intelligenten Messgeräts als DSZ (digitaler Stromzähler, der keine Werte speichert), IMS (Speicherung der Zählerstände alle 15 Minuten, Auslesung eines täglichen Verbrauchswerts) oder IME (Speicherung der Zählerstände alle 15 Minuten und Auslesung dieser Viertelstundenwerte), Status der Sichtanzeige (hell/dunkel), Datum und Uhrzeit der (letzten) Änderungen der Stati, Alarmer (Meldungen)
- 6.4.3. Auslesung von personenbezogenen Daten aus dem intelligenten Messgerät durch den Netzbetreiber (§ 84 Abs 2 EIWOG): Gerätenummer, Datum und Uhrzeit der

Auslesung, täglicher Verbrauchswert und allenfalls Viertelstundenwerte samt Datum und Uhrzeit ihrer Erhebung seit der letzten Auslesung; Parametrisierung des intelligenten Messgeräts als DSZ, IMS oder IME (für Kontrollzwecke), Datum und Uhrzeit der (letzten) Änderungen der Stati, Alarme;

- 6.4.4. Bereitstellung von personenbezogenen Daten im Web-Portal: Zählpunktbezeichnung, Name und Adresse des Endverbrauchers, Kundennummer, Zeitpunkt des letzten Login, Zeitraum der Verfügbarkeit von Daten, tägliche Verbrauchswerte und Viertelstundenwerte samt Datum und Uhrzeit ihrer Erhebung (Zeitstempel) im verfügbaren Zeitraum, Parametrisierung des intelligenten Messgeräts als DSZ, IMS oder IME, Status der Sichtanzeige, aktueller Zählerstand, Datum und Uhrzeit der (letzten) Änderungen der Stati; Abweichungen von bekannten Normreferenzwerten in bestimmten Zeiträumen mit und ohne Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten bei Endverbrauchern (DAVID-VO).
- 6.4.5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Lieferanten nach § 84 Abs 2 und § 84a Abs 2 EIWOG: Zählpunktbezeichnung, Datum und Uhrzeit der Übermittlung, ausgelesener Zeitraum, täglicher Verbrauchswert und allenfalls Viertelstundenwerte bzw. abrechnungsrelevante Zählerstände samt Datum und Uhrzeit ihrer Erhebung, Datum und Uhrzeit der (letzten) Änderungen der Stati;
- 6.4.6. Datenverarbeitung bei Endverbrauchern, die die Messung mittels eines intelligenten Messgeräts ablehnen: gegebenenfalls Zählerstände aus Anlass einer Tarifänderung, der Jahresabrechnung, Zwischenabrechnung auf Wunsch des Endverbrauchers und eines Lieferantenwechsels.

6.5. Auslesung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber in lokalen Einzelfällen

- 6.5.1. Nach § 84a Abs 1 Satz 2 EIWOG dürfen Netzbetreiber Viertelstundenwerte auch ohne Zustimmung der Endverbraucher aus dem intelligenten Messgerät in begründeten lokalen Einzelfällen auslesen, soweit dies für den Zweck der Aufrechterhaltung des sicheren und effizienten Netzbetriebs unabdingbar ist. Die Verarbeitung der Viertelstundenwerte (und der weiteren in diesem Zusammenhang ausgelesenen personenbezogenen Daten: Zählernummer, Dauer/Zeitraum der Auslesung,

Spannungsqualität) werden dabei vom Netzbetreiber entweder in Verfolgung des berechtigten Interesses, seiner gesetzlichen Aufgabe der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs nachzukommen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), oder zum Schutz von lebenswichtigen Interessen des Endverbrauchers oder von anderen betroffenen Personen.

6.5.2. Eine solche Auslesung von Viertelstundenwerten ohne Zustimmung des Endverbrauchers besteht jedenfalls in den folgenden Fällen:

- (1) Zur nachträglichen Analyse von Störungsfällen während des Störfalls und jeweils sieben Tagen vor und nach dessen Eintritt bzw. Behebung;
- (2) Zur gegenwärtigen Sicherung der Versorgungsqualität bei unzureichender Netzqualität;
- (3) Zur präventiven Sicherstellung der Versorgungsqualität im Zuge der lokalen Netzausbauplanung Eine Information über solche Auslesungen wird vorab über das Web-Portal zur Verfügung gestellt. Dies kann beispielsweise bei Hinzukommen neuer Einspeiser (insb Photovoltaikanlagen) oder zusätzlicher Verbraucher (z.B. Ladestationen für E-Fahrzeuge oder Errichtung neuer Bauwerke) erforderlich sein. Zu diesem Zweck werden in Summe Verbrauchswerte von nicht mehr als 60 Kalendertagen ausgelesen;

6.5.3. Die betroffenen Endverbraucher werden vom auslesenden Netzbetreiber zeitnah und somit jedenfalls binnen 72 Stunden ab dem Zeitpunkt der Auslesung darüber informiert (§ 84a Abs 1 letzter Satz ELWOG).¹⁰ Die Information kann per E-Mail oder, im Fall eines entsprechenden Wunsches des Endverbrauchers, über das Web-Portal erfolgen. Wenn dem Netzbetreiber keine E-Mail-Adresse bekannt ist und ein betroffener Endverbraucher entweder nicht im Web-Portal registriert ist oder eine entsprechende Information darüber nicht wünscht, erfolgt sie jedenfalls per Post an die dem Netzbetreiber zuletzt bekannt gegebene Postanschrift.

¹⁰ das Wort „Einwilligung“ wird als synonym zur sonst im Gesetzestext in der vorliegenden Fassung gebräuchlichen Begriff der „Zustimmung“ gesehen.

- 6.5.4. Adressaten der Information sind die Vertragspartner der Netzzugangsverträge (Netzbenutzer), die zu den betroffenen Zählpunkten abgeschlossen wurden. Die Kontaktdaten aller potentiellen Endverbraucher liegen dem Netzbetreiber gar nicht vor.
- 6.5.5. Die Information enthält zumindest die folgenden Angaben: Zählpunktbezeichnung, Zeitpunkt der Auslesung, erfasster Zeitraum, Grund für die Auslesung, voraussichtlicher Zeitpunkt der Löschung. Die Netzbetreiber stellen sicher, dass bei Auslesungen entsprechend dieses Punktes eine Zuordnung der ausgelesenen Werte zu den hinterlegten Stammdaten der Endverbraucher (Name, Adresse etc.) nicht erfolgt, solange dies nicht für den Zweck der Auslesung unbedingt erforderlich ist. Über eine solche ausnahmsweise Verknüpfung der Verbrauchswerte mit den Stammdaten werden die betroffenen Endverbraucher informiert. Eine Angabe der konkret ausgelesenen Daten erfolgt auch in diesen Fällen nicht.
- 6.5.6. Die ohne Zustimmung des Endverbrauchers ausgelesenen Daten werden in Systemen des Netzbetreibers (oder eines von ihm dafür beauftragten Auftragsverarbeiters) mit besonderer Kennzeichnung gespeichert. Für diese Speicherung kommen die gleichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Anwendung wie für die im „Normalbetrieb“ ausgelesenen Daten der Endverbraucher. Netzbetreiber werden die Daten unmittelbar nach Zweckerreichung einer Löschung zu führen.

6.6. Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Sicherung und Aufrechterhaltung des Netzbetriebs

- 6.6.1. Netzbetreiber sind verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Netzbetriebs zu setzen. In diesem Zusammenhang können aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder eines berechtigten Interesses (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) Messdaten und Zählerstände intelligenter Messgeräte ausgelesen werden.
- 6.6.2. Die Netzbetreiber besitzen ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Funktionieren der Netzinfrastruktur. Dafür müssen Störfaktoren durch Dritte oder auch fehlerhafte Funktionsweisen im Netzbetrieb selbst in regelmäßigen Abständen

identifiziert, geprüft und entsprechend richtiggestellt werden. Dafür liest jeder Netzbetreiber für nachfolgend aufgeführte Zwecke Daten aus den intelligenten Messgeräten aus. Das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des Endkunden ist hinsichtlich des Funktionierens der gesamten Netzinfrastruktur nicht überwiegend.

6.6.3. Die Netzbetreiber sind berechtigt, einmal im Halbjahr den Zählerstand "Einspeisung" aller intelligenten Messgeräte auszulesen. Dies insbesondere für folgende Anwendungsfälle:

- (1) Um Anlagen ohne Einspeiseanmeldung im Netz zu entdecken. Anlagen, die unangemeldet Energie in das Netz einspeisen, stellen ein Risiko für Stromunfälle dar: Im Falle von Arbeiten am Netz, wird die netzseitige Spannung abgestellt, sodass für Mitarbeiter keine Verletzungs- oder Lebensgefahr besteht; kundenseitige Einspeisungen müssen entsprechend mit einer entsprechenden Abschaltvorrichtung versehen sein. Anlagen ohne Einspeiseanmeldung sind vom Netzbetreiber nicht entsprechend abgenommen und vermerkt.
- (2) Um falsch angeschlossene intelligente Messgeräte im Netz zu identifizieren. Ein fehlerhafter Anschluss führt regelmäßig zu einem falschen Mess- und Abrechnungsergebnis.

Die Verarbeitung erfolgt aufgrund der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzungsgesetzgebung des § 88 Abs 1 Z 1 ElWOG zum Zweck der Identifizierung und Kontaktaufnahme des betroffenen Kunden. Die erhobenen Daten sind danach umgehend zu löschen.

6.6.4. Zur frühzeitigen Identifizierung von Fehlern der Ralaikontakte oder von Verdrahtungsfehlern, kann der Zählstand „Verbrauch“ bei Auftreten von Meldungen (Alarmer) bei betroffenen Personen im Intervall von acht Stunden ausgelesen werden. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzungsgesetzgebung des § 88 Abs 1 Z 1 ElWOG zum Zweck der Identifizierung der fehlerhaften Zählanlagen und Mängelbehebung. Die erhobenen Daten werden nach Mängelbehebung gelöscht.

6.6.5. Zur Sicherung der Netzqualität und Vermeidung von Verletzungen, kann eine Übermittlung von Daten der intelligenten Messgeräte bei Vorliegen bestimmter Umstände (Spontanmeldung) erfolgen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzungsgesetzgebung des § 88 Abs 1 Z 1 ElWOG. Eine solche Spontanmeldung erfolgt insbesondere in nachstehenden Fällen:

- (1) Klemmdeckelöffnung: Bei Öffnen des Klemmdeckels wird sofort eine Meldung an den Netzbetreiber übertragen. In dieser lebensgefährlichen Situation besteht die Gefahr, dass Personen spannungsführende Teile berühren. Der Netzbetreiber bearbeitet die Meldung und löscht die Daten umgehend nach Behebung des Mangels.
- (2) Überschreitung der Zählerleistung: Bei allen Zählstellen ist eine Leistungsüberwachung eingestellt, bei deren Überschreitung eine Meldung an den Netzbetreiber erfolgt. Durch Überschreitung besteht akute Brandgefahr. Der Netzbetreiber verarbeitet die Daten zur Mängelbehebung und löscht diese danach umgehend.
- (3) Manipulationsverdacht durch Magnetfeldererkennung: Bei allen intelligenten Messgeräten ist eine Magnetfeldererkennung eingebaut. Im Manipulationsfall erfolgt eine Meldung an den Netzbetreiber. Durch ein starkes Fremd-Magnetfeld können die bistabilen Relais der Abschalteneinrichtung geschwächt werden, was eine akute Brandgefahr darstellt. Der Netzbetreiber verarbeitet die Daten zur Mängelbehebung und löscht diese danach umgehend.

7. Heranziehen von datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitern

Sofern Netzbetreiber datenschutzrechtliche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung von täglichen Verbrauchswerten oder Viertelstundenwerten beauftragen, sind iSd Art 28 DSGVO die folgenden Vorgaben zu beachten:

- (1) Es sind nur solche Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung der mit intelligenten Messgeräten erhobenen Verbrauchsdaten auszuwählen, die für die

Verarbeitung hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt; hinreichende Garantien bieten Auftragsverarbeiter, die beispielsweise für den Gegenstand der Auftragsverarbeitung einschlägige ISO-Zertifizierungen vorweisen können oder sich an diese angelehnt haben, bereit sind, das Vorhandensein konkret festzulegender technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zuzusichern oder die Konformität der erbrachten Auftragsverarbeitung mit datenschutzrechtlichen und datensicherheitsrechtlichen Vorgaben durch ein Zertifikat eines externen Experten für Datenschutz- und Informationssicherheit vorlegen können und bereits sind, diese zumindest einem Zyklus von drei Jahren zu erneuern.

- (2) Die Netzbetreiber werden zudem auch im eigenen Ermessen prüfen, ob Subverarbeiter des Auftragsverarbeiters entsprechend geeignet sind und erforderlichenfalls Einspruch erheben. Sie werden diesbezüglich keinen vertraglichen Regelungen zustimmen, die Auftragsverarbeiter, denen eine allgemeine schriftliche Genehmigung zur Inanspruchnahme von weiteren Auftragsverarbeitern nach Art 28 Abs 2 DSGVO erteilt wurde, von der Pflicht befreit, über Änderungen in Bezug auf Auftragsverarbeiter zu informieren.
- (3) Die Durchführung der Datenverarbeitung im Auftrag des Netzbetreibers ist in einem schriftlichen Vertrag oder einem anderen Rechtsinstrument des Unionsrechts oder dem österreichische Recht festzuhalten. Darin ist unter anderem zu regeln, dass die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter nur auf und im Rahmen der Weisungen des Netzbetreibers und nicht über den Auftrag hinausgehend erfolgt. Auch ist eine Regelung über den weiteren Verbleib der Daten nach Beendigung der Datenverarbeitung im Auftrag des

Netzbetreibers zu treffen; darüber hinaus werden Regelungen aufgenommen, die den Inhaltsanforderungen an solche Verträge oder Instrumente nach Art 28 Abs 3 DSGVO Genüge tun.

- (4) Der Auftragsverarbeiter sagt dem Netzbetreiber zu, dass ausschließlich Mitarbeiter bei der Verarbeitung der Daten des Netzbetreibers eingesetzt werden, die sich jenem gegenüber dem Auftragsverarbeiter schriftlich zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 6 DSG verpflichtet haben.
- (5) Die Speicherung der Daten und jeder Zugriff durch den Auftragsverarbeiter sollten in oder aus der Europäischen Union erfolgen. Andernfalls sind die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die ein angemessenes Schutzniveau für die Daten in einem Drittstaat gewährleisten, das mit jenem innerhalb der EU vergleichbar ist.
- (6) Im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffener Personen iSd Art 4 Abs 12 DSGVO unterrichtet der Auftragsverarbeiter umgehend den Verantwortlichen und trifft alle notwendigen Mitwirkungen zur Aufklärung und unterstützt den Verantwortlichen bei einer etwaigen Meldung an die Datenschutzbehörde.

8. Datensicherheitsmaßnahmen und Datengeheimnis

Die Netzbetreiber werden sämtlichen sich aus den Art 32 DSGVO und § 6 DSG ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf Datensicherheitsmaßnahmen und das Datengeheimnis bestmöglich Rechnung tragen und diese regelmäßig auf ihre Entsprechung nach dem Stand der Technik überprüfen. Es sind insbesondere die folgenden Maßnahmen zu treffen:

- (1) Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Zugriff auf tägliche Verbrauchswerte oder Viertelstundenwerte haben können, sind Verpflichtungserklärungen iSd § 6 DSG einzuholen; sie sind dabei über ihre Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten nach dem DSG zu belehren; sofern nicht schon entsprechende Verpflichtungen von solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingeholt wurden, werden Netzbetreiber von diesen Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern eine Verpflichtungserklärung auf Grundlage des als Anlage 1 angeschlossenen Musters einholen.

- (2) Es ist lediglich jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugriff auf die Daten zu gewähren, die diesen Zugriff für die Erbringung ihrer Arbeitsleistung gegenüber dem Netzbetreiber unbedingt benötigen;
- (3) Die technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und auf dem Stand der Technik zu halten.
- (4) Österreichs Energie und die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke (VÖEW) können unter Einbeziehung von Vertretern der Netzbetreiber einen Muster-Fragenkatalog ausarbeiten, mit dessen Hilfe eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art 35 DSGVO durchgeführt werden und auch überprüft werden kann, ob der Netzbetreiber angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen hat und dem auch entnommen werden kann, ob angesichts der vom Netzbetreiber gegebenen Antworten eine vorherige Konsultation der Datenschutzbehörde nach Art 36 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Das Konzept zur Feststellung der Erforderlichkeit dieser Folgenabschätzung ist in einem Whitepaper festgehalten, das als Anlage 2 diesen Verhaltensregeln angeschlossen wird. Teilnehmende Netzbetreiber sind aber bei Festlegung und Überprüfung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht an diesen Fragenkatalog gebunden.
- (5) Netzbetreiber sind sich im Übrigen dessen bewusst, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten von Endverbrauchern, die mit intelligenten Messgeräten erhoben werden, nach Art 35 DSGVO einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu unterziehen ist und dass die Ergebnisse dieser Abschätzung in regelmäßigen Abständen, somit zumindest alle drei Jahre überprüft werden müssen. Sie werden dieser Verpflichtung anhand des oben angeführten Fragenkatalogs oder anhand anderer gleichwertiger Methoden zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nachkommen.
- (6) Die Weisungen (Aufträge) zur Verarbeitung von Daten sind regelmäßig zu überprüfen und die Listen der anordnungsbefugten Personen zu aktualisieren

und den mit der Verarbeitung der Daten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schriftlich zur Kenntnis zu bringen;

- (7) Es ist ein Protokoll über die Verarbeitungsvorgänge mit diesen Daten zu führen, insbesondere über die Eingabe und die Übertragung dieser Daten;
- (8) Die Räume, in denen sich Datenverarbeitungssysteme befinden, sind vor unbefugtem Zutritt zu schützen, die Systeme selbst vor unbefugtem Zugriff abzusichern.
- (9) Die Netzbetreiber werden Maßnahmen zur sicheren Identifizierung und Authentifizierung von Endverbrauchern bei der Gewährung des Zugriffs auf ihre Daten auf dem Web-Portal entsprechend anerkannter Standards wie z.B. OWASP oder ÖNorm 7700 setzen, um unbefugten Zugriff auf Daten zu verhindern. Dies gilt auch für die sichere Aufbewahrung und Bereithaltung der Daten für den Zweck ihrer Darstellung über das Web-Portal.

9. Betroffenenrechte und Meldung von Datenschutzverletzungen

Die Netzbetreiber werden sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Betroffenenrechte nach den Art 12 ff. DSGVO bearbeitet werden, auf ihre Berechtigung geprüft werden und ihnen fristgerecht entsprochen wird sowie die Betroffenen über das Ergebnis der Prüfung und die gesetzten Maßnahmen bzw. die über sie verarbeiteten Daten informiert werden. Vor der Informationserteilung werden die Netzbetreiber – wenn begründete Zweifel an der Identität des Antragstellers vorliegen - die Identität des Antragstellers etwa durch Aufforderung zur Vorlage einer Ausweiskopie überprüfen, um eine Datenübermittlung an Unberechtigte zu vermeiden. Begründete Zweifel an der Identität des Antragstellers können etwa dann vorliegen, wenn das Begehren von einer dem Netzbetreiber zum Antragsteller unbekanntem Wohn- oder E-Mail-Adresse einlangt, der Antragsteller bei telefonisch angebrachten Begehren ein den Endverbrauchern zugewiesenes Kundenkennwort oder andere ihn eindeutig identifizierende Angaben nicht mitteilen kann.

10. Verfahren zur Ermöglichung der Überwachungstätigkeit gem. Art 40 Abs 4 DSGVO

Der nachfolgende Abschnitt regelt die Ermöglichung der obligatorischen Überwachungstätigkeit einer nach Art 41 Abs 1 DSGVO akkreditierten Stelle zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Verhaltensregeln bei sich unterstellenden Netzbetreibern.

Dieser Abschnitt gilt nicht für jene sich unterstellenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, welche als öffentliche Stelle iSd Art 41 Abs 6 DSGVO zu qualifizieren sind.

10.1. Generelle Befugnisse

10.1.1. Die Mitglieder stehen mit der Monitoringstelle in regelmäßigem Austausch und kooperieren mit dieser bei der Durchführung der Prüf- und Überwachungstätigkeit.

10.1.2. Die Monitoringstelle ist verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr gegenüber offenbart werden, vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind solche Informationen Dritten gegenüber nicht zu offenbaren.

10.1.3. Soweit im Rahmen der beauftragten Tätigkeit notwendig, sind die Mitglieder verpflichtet, insbesondere folgende Befugnisse einzuräumen:

a) Bereitstellung aller für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen,

b) Einsicht in personenbezogene Daten und Informationen zu den Datenverarbeitungen, sofern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

10.1.4. Mitglieder können im Einvernehmen mit der Monitoringstelle darüberhinausgehende Spezifizierungen und Einschränkungen vorsehen, sofern diese mit den Bestimmungen in diesem Abschnitt vereinbar sind.

10.1.5. Empfehlungen und Entscheidungen der Monitoringstelle beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

10.2. Besondere Bestimmungen zur Überwachungstätigkeit

10.2.1. Die Monitoringstelle kann von sich aus in Ausübung ihrer Überwachungskompetenz in Fragen rund um die Verhaltensregeln tätig werden und entsprechende Anfragen an Netzbetreiber richten, die sich zu ihrer Einhaltung verpflichtet haben.

10.2.2. Die Netzbetreiber werden Anfragen iSd 10.1.1 mit der notwendigen Sorgfalt bearbeiten und spätestens binnen einer Frist von fünf Wochen so beantworten, um eine Erledigung der Angelegenheit zu ermöglichen.

10.2.3. Die Beteiligten des Verfahrens haben ihre eigenen Kosten selbst zu tragen. Diese können nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

10.3. Besondere Bestimmungen bei Beschwerdeverfahren

10.3.1. Endverbraucher können im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer, von einem österreichischen Netzbetreiber mithilfe von intelligenten Messgeräten in Österreich erhobenen Daten, die vom jeweiligen Mitglied für die Prüftätigkeit beauftragte Monitoringstelle anrufen.

10.3.2. Die Monitoringstelle hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der Beschwerde oder einer Eingabe über diese zu entscheiden. Jeder sich zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtende Netzbetreiber wird die Empfehlungen und Entscheidungen der Monitoringstelle anerkennen und umsetzen. Die Monitoringstelle ist verpflichtet, die Einstellung des Verfahrens zu beschließen, sobald sie von der Einleitung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens Kenntnis erlangt, ein Endverbraucher ein Verfahren gemäß Art 77 DSGVO vor der Datenschutzbehörde oder gemäß § 22 ElWOG vor der Regulierungsbehörde über denselben Beschwerdegegenstand einleitet.

10.3.3. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere bei häufiger Wiederholung - exzessiven Beschwerden hat die benannte Monitoringstelle die Behandlung der

Beschwerde von der Bezahlung eines angemessenen Entgelts abhängig machen, das die bei ihr und beim belangten Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehenden Verwaltungskosten berücksichtigt.

10.4. Mitwirkungspflicht der Monitoringstelle

10.4.1. Die Monitoringstelle berät einmal im Quartal mit der bei Österreichs E-Wirtschaft eingerichteten Arbeitsgruppe Datenschutz über die Notwendigkeit einer allfälligen Anpassung und Fortentwicklung dieser Verhaltensregeln. Die Fortentwicklung der Verhaltensregeln obliegt dieser Arbeitsgruppe oder – im Fall ihrer Auflösung – einer anderen Arbeitsgruppe, die von Österreichs E-Wirtschaft bekannt gegeben wird.

10.4.2. Die Monitoringstelle ist verpflichtet, einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und allfällige Entscheidungen und Empfehlungen der in 10.4.1 benannten Arbeitsgruppe zu übermitteln. Dabei sind alle personenbezogenen Daten und Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Verfahrensparteien zu anonymisieren.

10.5. Maßnahmen gemäß Art 41 Abs 4 DSGVO

10.5.1. Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln kann die Monitoringstelle folgende Maßnahmen ergreifen:

- (1) Erteilung von Auflagen unter Fristsetzung: Ist ein von einer Beschwerde oder einem selbständigen Verfahren betroffener Netzbetreiber, der sich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln verpflichtet hat, nicht fristgerecht eine geeignete Selbstverpflichtung eingegangen, kann die Monitoringstelle diesem Netzbetreiber unter Setzung einer Frist, verhältnismäßige Auflagen zur Abstellung des verfahrensgegenständlichen Verstoßes gegen die Verhaltensregeln auferlegen. Die Frist hat zumindest vier Wochen und höchstens drei Monate zu betragen. Der betroffene Netzbetreiber kann unter Angabe des Grundes eine Verlängerung der Frist binnen vier Wochen beantragen. Über

den Antrag entscheidet die Monitoringstelle. Die Frist darf aber nicht insgesamt mehr als sechs Monate betragen.

- (2) Sollte der Netzbetreiber nach Fristablauf die Auflagen der Monitoringstelle nicht erfüllen, kann die Monitoringstelle dem verstoßenden Netzbetreiber den Ausschluss von der Teilnahme an den Verhaltensregeln androhen. Auf begründetes Ersuchen kann die Frist für die Umsetzung der Auflagen um zumindest vier Wochen und höchstens drei Monate verlängert werden.
- (3) So der Netzbetreiber nach erneutem Fristablauf die Auflagen der Monitoringstelle nicht umgesetzt hat, ist dieser von der Teilnahme an den Verhaltensregeln auszuschließen.

10.5.2. Die Datenschutzbehörde ist über alle nach Punkt 10.5.1 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

11. Geltungsdauer und Änderungen

11.1.1. Diese Verhaltensregeln gelten bis auf Widerruf durch die Datenschutzbehörde.

11.1.2. Möchte Österreichs E-Wirtschaft die Verhaltensregeln widerrufen, so richtet sie einen Änderungsantrag gem. Art 40 Abs 5 DSGVO an die Datenschutzbehörde mit dem entsprechenden Begehren. Gleiches gilt für genehmigte Änderungen und genehmigte Ergänzungen dieser Verhaltensregeln.

11.1.3. Nach Veröffentlichung des Widerrufs können sich Netzbetreiber nicht mehr zur Einhaltung der Verhaltensregeln mit der Rechtsfolge verpflichten, dass sie sich bei Darlegung der Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO auf diese berufen können.

Stand: 29. April 2019

Muster für eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten

1. Inhalt der Verpflichtung

Mit dieser Erklärung verpflichte ich mich, das Datengeheimnis und die Datensicherheitsvorschriften gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzgesetzes („DSG“) in der jeweils geltenden Fassung zu wahren.

2. Erläuterungen

Mir ist bekannt,

- dass die personenbezogenen Daten natürlicher wie juristischer Personen einem gesetzlichen Schutz unterliegen und die Verwendung solcher Daten nur unter besonderen Voraussetzungen (z.B.: Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung, Einwilligung der betroffenen Person, Verwendung zur Erfüllung des mit dem Endverbraucher geschlossenen Vertrages wie etwa im Zuge der Abrechnung) zulässig ist;
- dass personenbezogene Daten, die mir auf Grund meiner beruflichen Beschäftigung oder aufgrund eines sonst wie gearteten Vertragsverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nur auf Grund einer ausdrücklichen schriftlichen Anordnung meines jeweiligen Vorgesetzten übermittelt werden dürfen;
- dass es insbesondere untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen personenbezogene Daten mitzuteilen oder ihnen eine Kenntnisnahme zu ermöglichen;
- dass Daten, die mit Smart Metern erhoben werden, personenbezogene Informationen zu den Endverbrauchern enthalten, daher – wie auch alle anderen personenbezogenen Daten – auch dem Datenschutz unterliegen und nur unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes und der relevanten Bestimmungen des ElWOG (§§ 81 ff.) verwendet werden dürfen.
- dass es untersagt ist, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zum rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden;
- dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbesteht und
- dass Verstöße gegen diese Verpflichtung für das Unternehmen und die für sein Handeln verantwortlichen Personen (Vorstand, Geschäftsführer, verwaltungsstrafrechtlich Beauftragte) Verwaltungsstrafen in drakonischer Höhe zur Folge haben können und für mich arbeitsrechtliche und schuldrechtliche Folgen haben kann, ich mich also auch schadenersatzpflichtig machen kann.

3. Verpflichtungserklärung

Ich habe diese Verpflichtungsbelehrung gelesen und verpflichte mich, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung meiner Tätigkeit bei [Firmenname Netzbetreiber].

Über die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Die Folgen bei Verstößen habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Data Protection Impact Assessment / Datenschutz-Folgenabschätzung für den Smart Meter Einsatz

White Paper

Revision 1.4

Copyright @ Österreichs Energie | Änderungen vorbehalten

Der Inhalt und die Informationen dieser Unterlage sind Eigentum von Österreichs Energie und urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung und der Wiedergabe bleiben auch auszugsweise vorbehalten.

Copyright © Österreichs Energie | Subject to modifications

The content and information enclosed within this document is the property Österreichs Energie Corporation and copyrighted. All rights, in particular rights of communication, distribution, reproduction, reprinting and translation remain, even in extracts, reserved.

Revisionsverlauf

Datum	Revision	Änderung	Verantwortlich
1. Juni 2017	Rev. 0.1	Erstellung	Dr. Manfred Stallinger
7. Juni 2017	Rev. 1.0	Überarbeitung und Freigabe zur Diskussion	Dr. Manfred Stallinger
18. Juni 2017	Rev. 1.1	Einarbeitung Feedback	Dr. Manfred Stallinger
8. Juli 2017	Rev. 1.2	Einarbeitung der Aspekte aus dem Meeting v. 5.7.2017	Dr. Manfred Stallinger
13. Juli 2017	Rev. 1.3	Einarbeitung der Aspekte aus dem Meeting v. 13.7.2017	Dr. Manfred Stallinger
15. Juli 2017	Rev. 1.4	Übersicht der PIA-Werte eingefügt	Dr. Manfred Stallinger

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung.....	4
2	Begriffsbestimmungen.....	4
2.1	Verarbeitungstätigkeit.....	4
2.2	Datenschutz-Folgenabschätzung - Data Privacy Impact Assessment (DPIA).....	4
2.3	Risikobeurteilung im Data Privacy Impact Assessment.....	5
2.4	Beurteilung der potentiellen Gefährdung des Betroffenen.....	5
2.5	Kriterien zur Beurteilung der Folgen für betroffene natürliche Personen.....	6
3	Abgrenzung und Scope.....	7
3.1	Liste der Verarbeitungstätigkeiten im Smart Metering Prozess.....	8
4	Erfordernis der Durchführung einer DPIA.....	8
4.1	Kriterien für eine verpflichtende Durchführung der DPIA.....	8
4.2	Entscheidungsbaum.....	10
5	Strukturierung eines DPIA-Modells.....	11
6	Berichterstattung.....	12
7	Beurteilung der Bedrohung Betroffener.....	13
7.1	Kundeninfo über bevorstehenden SM-Einbau.....	13
7.2	Zählerumstellung auf intelligentes Messgerät (IMS oder IME).....	13
7.3	Parametrisierung des DSZ (dig. Standardzähler).....	13
7.4	Parametrisierung des IMS (Erstmaliges Laden bzw. Änderung eines Parametersatzes).....	14
7.5	Parametrisierung des IME (Erstmaliges Laden bzw. Änderung eines Parametersatzes).....	14
7.6	Ablesung der 14 Stundenwerte am Zähler am Meterdisplay durch den Kunden oder Vertreter.....	14
7.7	Automatisierte Auslesung der DSZ (dig. Standardzähler) entsprechend der ELWOG Vorgaben durch den Netzbetreiber.....	15
7.8	Automatisierte Auslesung des IMS entsprechend der ELWOG Vorgaben durch den Netzbetreiber.....	15
7.9	Automatisierte Auslesung des IME entsprechend der ELWOG Vorgaben durch den Netzbetreiber.....	15
7.10	10. Manuelle Auslesung eines elektronischen Messgerätes.....	16
7.11	Bereitstellung der Verbrauchsdaten am Kundenportal.....	16
7.12	Kundenanmeldung.....	16
7.13	Kundenabmeldung.....	16
7.14	Marktkommunikation Lieferant.....	17
7.15	Telefon Auskunft.....	17
7.16	Abschaltung.....	17
7.17	Wiederinbetriebnahme nach einer Abschaltung.....	18
7.18	Anforderung an Prepayment.....	18
8	Glossar.....	19

1 Zielsetzung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, die jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen in der Union vereinheitlicht. Dadurch soll sowohl der Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb, als auch der Datenverkehr außerhalb der Union sichergestellt und durch Regulative geregelt werden. Diese Verordnung ersetzt die aus dem Jahr 1995 stammende Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Das Data Privacy Impact Assessment ("DPIA") ist das zentrale Element der Datenschutzgrundverordnung. Mit dieser Folgenabschätzung wird die potentielle Bedrohung (Risiko) der natürlichen Person aus der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten festgestellt. Diese Beurteilung der potentiellen Folgen ist im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses zyklisch durchzuführen.

Die zentrale Aufgabe des Data Privacy Impact Assessments ("DPIA") ist es, Gefahren zu identifizieren, die eine nennenswerte Einschränkung der Rechte und Freiheiten der natürlichen Person nach sich ziehen könnten. Im Kontext der Anwendung von Smart Meter zur Auslesung von Verbrauchswerten wird die Datenschutz-Folgenabschätzung auf den privaten Stromkunden als Konsument (Consumer) bzw. Konsument und Stromerzeuger (Producer) als natürliche Person reduziert.

Das gegenständliche, von der Arbeitsgruppe DPIA-Smart Meter bei Österreichs Energie entwickelte Verfahren zur Durchführung einer Datenschutz Folgenabschätzung inklusive der Verhaltensregeln für Netzbetreiber bei der Verwendung von mit intelligenten Messgeräten erhobenen personenbezogenen Daten von Endverbrauchern, ist eine direkte Ableitung der, von der Smart Grid Task Force, Expert Group 2 vorgeschlagenen Vorgehensweise.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Verarbeitungstätigkeit

Der Begriff „Verarbeitungstätigkeit“ bezeichnet die Gesamtheit an Tätigkeiten, mit deren Hilfe eine Zweckbestimmung oder ein Bündel zusammengehöriger Zweckbestimmungen realisiert wird. Eine Verarbeitungstätigkeit kann auf mehrere Datenstämme aufsetzen und zur Verarbeitung unterschiedliche DV-Programmen und Dateien heranziehen. Wesentlich für die Bestimmung einer Verarbeitungstätigkeit ist der mit dieser Tätigkeit verfolgte und eindeutige Zweck der Datenverarbeitung.

2.2 Datenschutz-Folgenabschätzung - Data Privacy Impact Assessment (DPIA)

Die Datenschutz-Folgenabschätzung entspricht im Wesentlichen einer proaktiven „Vorabkontrolle“ der geplanten Verarbeitung bezogen auf mögliche Einflüsse auf Recht und Freiheit des Betroffenen. Diese DPIA ist immer dann durchzuführen, wenn besonders schützenswerte Daten nach Art. 9 bzw. Art. 10 EU-DSGVO verarbeitet werden oder die Verarbeitung dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen, einschließlich seiner Fähigkeiten, Leistungen oder seines Verhaltens zu überwachen.

In diesen Fällen sind die in der Verarbeitungstätigkeit innewohnenden Risiken für eine Einschränkung der Rechte und Freiheiten des Betroffenen zu evaluieren. Die Risiken für eine mögliche Einschränkung der Rechte und Freiheiten des Betroffenen werden nach den Kriterien der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität (Richtigkeit) der personenbezogenen Daten, der Nichtverkettbarkeit einzelner Datenarten sowie der Transparenz und Intervenierbarkeit im Prozess der Datenverarbeitung beurteilt.

2.3 Risikobeurteilung im Data Privacy Impact Assessment

Im angewandten Verfahren zum Management des Datenschutz-Prozesses (DSMS) wird eine Beurteilungslogik zugrunde gelegt, die dem verantwortlichen Auftraggeber der Datenverarbeitung eine Einschätzung der möglichen Risiken für den Betroffenen erlaubt. Diese Beurteilung erfolgt anhand eines bekannten Scoring-Modelles auf Basis der Kennzahlen aus der Versicherungswirtschaft. Diese sind wie folgt zu interpretieren:

Kennzahl	Interpretation
AAA	Dem Betroffenen erwachsen aufgrund bestmöglicher technischer und organisatorischer Vorkehrungen in der Verarbeitung oder aufgrund der nicht erkennbaren Auswirkung aus der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten keine Einschränkung in seinen Rechten und seiner Freiheit.
AA	Dem Betroffenen erwachsen aufgrund der sehr guten technischen und organisatorischen Vorkehrungen in der Verarbeitung oder aufgrund der unwesentlichen Auswirkung aus der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten keine erkennbare Einschränkung in seinen Rechten und seiner Freiheit.
A	Dem Betroffenen erwachsen aufgrund der über dem „Üblichen“ hinausgehenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen in der Verarbeitung oder aufgrund der geringen Auswirkung aus der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nur unwesentliche Einschränkungen in seinen Rechten und seiner Freiheit.
BBB	Dem Betroffenen erwachsen aufgrund der ordnungsgemäßen technischen und organisatorischen Vorkehrungen in der Verarbeitung oder aufgrund der Auswirkungen aus der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten keine, über ein normales Maß hinausreichende Einschränkung in seinen Rechten und seiner Freiheit.
BB	Dem Betroffenen erwachsen aufgrund der technischen und organisatorischen Vorkehrungen in der Verarbeitung und aufgrund der Auswirkungen aus der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein, über ein normales Maß hinausreichende Einschränkung in seinen Rechten und seiner Freiheit.
B	Dem Betroffenen erwachsen aufgrund der mangelhaften technischen und organisatorischen Vorkehrungen in der Verarbeitung und aufgrund der schweren Auswirkungen aus der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eine wesentliche Einschränkung in seinen Rechten und seiner Freiheit.
CCC	Dem Betroffenen erwachsen aufgrund der nur in Ansätzen vorhandenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen in der Verarbeitung und aufgrund der besonders schweren Auswirkungen aus der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eine wesentliche Einschränkung in seinen Rechten und seiner Freiheit.
DEFAULT	Dem Betroffenen erwachsen aufgrund der nicht vorhandenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen in der Verarbeitung und aufgrund der sehr großen Auswirkung aus der Verarbeitung seiner personenbezogenen, sensiblen Daten eine nachhaltige und sehr wesentliche Einschränkung in seinen Rechten und seiner Freiheit.

Tabelle 1: Scoringmodell zur Risikobeurteilung im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Tabelle beschreibt die Risikokennzahl anhand der aus Ratingmodellen bekannten Buchstabenkombinationen „AAA“ bis „Default“. „AAA“ beschreibt dabei das höchste, „Default“ das niedrigste. Der Wert des „BBB“ beschreibt jenen Wert, der dem Stand der Technik bzw. der angewandten Praxis entspricht. Ein einfaches „BB“ kann dabei als unterhalb der üblichen Praxis bzw. „B“ als leicht Fahrlässig beschrieben werden. Ein „CCC“ oder „Default“ eine wesentliche Abweichung vom Stand der Technik und beschreibt eine grobe Fahrlässigkeit.

Kennzahlen von „A“ bis „AAA“ beschreiben eine Übererfüllung der vom Stand der Technik geforderten Umsetzung. Dies kann insbesondere bei der Anwendung neuester Technologien in den ersten Jahren, bis der Markt diese Technologien als die übliche Praxis anerkennt, der Fall sein.

2.4 Beurteilung der potentiellen Gefährdung des Betroffenen

Im angewandten Verfahren zum Management des Datenschutz-Prozesses (DSMS) wird der Beurteilungslogik auch eine Beurteilung des Grads der potentiellen Gefährdung des Betroffenen, ein „Privacy Impact Assessment“ (PIA) zugrunde gelegt. Diese PIA erfasst die für die Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlichen Dimensionen der möglichen Gefährdung für den Betroffenen. Aus den vorhandenen technischen und organisatorischen Vor-

kehrungen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und dem Ergebnis aus dem Privacy Impact Assessment wird die Scoring Kennzahl (siehe Risikobeurteilung in der Datenschutz-Folgenabschätzung) ermittelt. Die Beurteilungskriterien in der PIA sind wie folgt zu interpretieren:

Grad der Gefährdung	Interpretation
unbedeutend	Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, die bereits öffentlich sind oder auch durch zulässige Recherchen zu erwerben sind.
gering	Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, die nicht öffentlich und auch nicht durch zulässige Recherchen zu erwerben sind und auch keine erkennbaren Konsequenzen für den Betroffenen zu erwarten sind.
mittel	Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, ohne dass wesentliche und nachhaltige Konsequenzen für den Betroffenen zu erwarten sind.
hoch	Es werden personenbezogene (Profiling-) Daten (Art. 35 Abs. a EU-DSGVO) und/oder Daten, die ein hohes Schutzbedarf (Artikel 9 bzw. 10 EU-DSGVO) aufweisen, verarbeitet. Der Betroffene ist von den Entscheidungen bzw. Leistungen des verantwortlichen Auftraggebers der Verarbeitung unmittelbar abhängig. Die Gefährdung aus der Datenverarbeitung kann zu erheblichen Konsequenzen für den Betroffenen führen.
sehr hoch	Es werden personenbezogene Daten (Artikel 9 bzw. 10 (EU-DSGVO) mit hohem Schutzbedarf verarbeitet. Darüber hinaus ist der Betroffene von den Entscheidungen bzw. Leistungen des verantwortlichen Auftraggebers der Verarbeitung unmittelbar existenziell abhängig.

Tabelle 2: Beurteilungskriterien im Privacy Impact Assessment (PIA)

2.5 Kriterien zur Beurteilung der Folgen für betroffene natürliche Personen

Zur Beurteilung der Folgen für betroffene natürliche Personen werden sechs Beurteilungskriterien zugrunde gelegt. Damit die Semantik dieser Beurteilungskriterien eindeutig interpretiert werden können, werden die Begriffe nachfolgend im Kontext dieses White Papers definiert.

2.5.1 Verfügbarkeit

Das Kriterium der Verfügbarkeit von Daten ist ein Maß für die Wahrscheinlichkeit, dass bestimmte Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt der betroffenen natürlichen Personen zur Verfügung stehen.

2.5.2 Vertraulichkeit

Vertraulichkeit ist die Eigenschaft einer Information, nur einem beschränkten, klar festgelegten Empfängerkreis vorgesehen zu sein. Eine Weitergabe und Veröffentlichung ohne Zustimmung des Informationseigentümers ist nicht zulässig.

2.5.3 Integrität (Unversehrtheit)

Das Kriterium der Integrität von Daten beschreibt eine Eigenschaft von Daten / Informationen, dass diese ohne Zustimmung des Informations- bzw. Dateneigentümers nicht durch eine unzulässige Verarbeitung verändert oder gelöscht wurden.

2.5.4 Nichtverkettbarkeit (Zweckbindung / Zwecktrennung)

Das Kriterium der Nichtverkettbarkeit beschreibt eine Eigenschaft von Verarbeitungen personenbezogener Daten, diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck durch Verknüpfung (Verkettung) der Dateninhalte nutzen zu können.

2.5.5 Transparenz (Nachvollziehbarkeit)

Das Kriterium der Transparenz beschreibt eine Eigenschaft von Verarbeitungen personenbezogener Daten, die der betroffenen natürlichen Person die Möglichkeit gibt, die Verarbeitung mit zumutbarem Aufwand nachvollziehen und überprüfen zu können.

2.5.6 Intervenierbarkeit (Eingreifbarkeit)

Das Kriterium der Intervenierbarkeit beschreibt eine Eigenschaft von Verarbeitungen personenbezogener Daten, die der betroffenen natürlichen Person die Möglichkeit gibt, die Ausübung der ihm zustehenden Rechte wirksam durchsetzen zu können.

3 Abgrenzung und Scope

In der Arbeitsgruppe DPIA für Smart Meter bei Österreichs Energie (ÖE) wird mit dem gegenständlichen Verfahren eine Vorgehensweise festgelegt, mit der die Einhaltung, insbesondere die Abschätzung der Folgen aus der Verarbeitung von personenbezogener Daten (Art. 35 EU-DSGVO) für den Betroffenen als natürliche Person durchgeführt werden kann.

Dazu wird festgehalten, dass die Smart Meter Infrastrukturen Teil der gesamten (kritischen) IT-Systemlandschaft bei Energieversorgern bzw. Netzbetreibern sind. Für die gesamten kritischen IT-Infrastrukturen ist der Betreiber dieser Infrastrukturen auch verpflichtet ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) zu betreiben. Diese Informationssicherheit ist Teil der der Forderung aus der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 32).

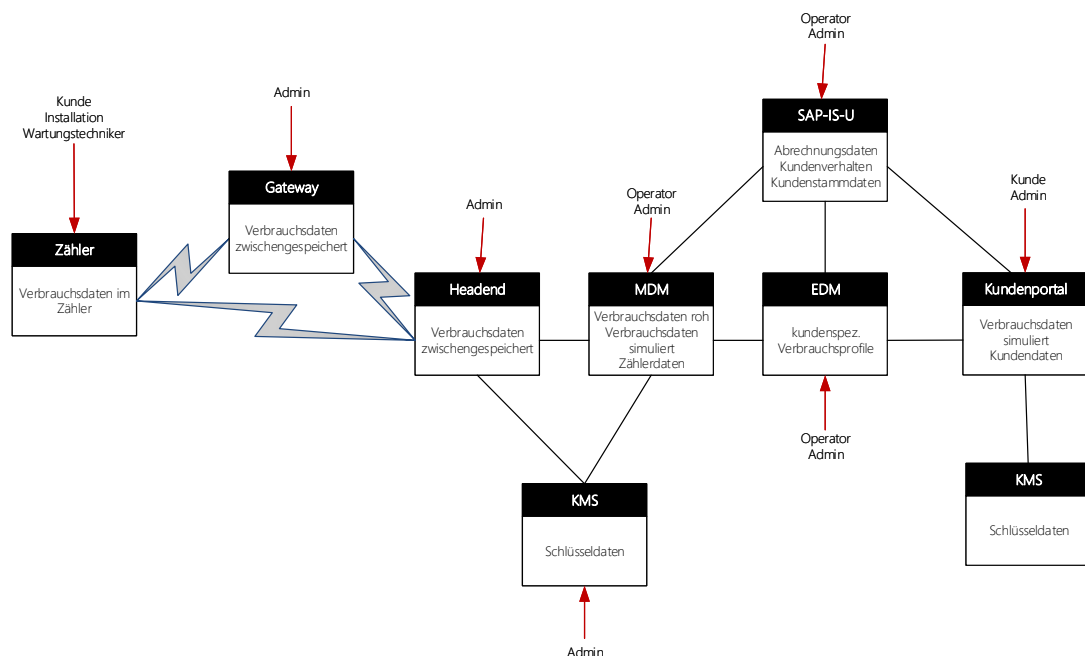


Abbildung 1: Layout der SM Infrastruktur

Ein wesentlicher Anteil der von diesem ISMS erfassten IT-Infrastrukturen sind auch Basis der Smart Meter Infrastruktur. Dennoch sind in der Betrachtung der DPIA bei Smart Metern Systemgrenzen zur übrigen IT-Systemlandschaft einzuziehen. Aus diesem Grund wurde der Scope einvernehmlich auf die in der Abbildung 1 dargestellten Infrastruktur und auf den Endkunden als natürliche Person reduziert.

In der EU-DSGVO ist generell der Scope auf alle betroffenen natürlichen Personengruppen, die im Unternehmen von Verarbeitungstätigkeiten mit Personenbezug betroffen sind, festgesetzt. Daher sind alle über den hier gegenständlich festgelegten Scope im Smart Metering hinausreichende Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, in einem generellen Datenschutzmanagement des Unternehmens abzudecken.

3.1 Liste der Verarbeitungstätigkeiten im Smart Metering Prozess

Im Rahmen der Identifikation der Verarbeitungstätigkeiten im Smart Metering Prozess wurden nachfolgende Tätigkeiten bzw. Teilprozesse identifiziert (siehe Tabelle 3)

Nr.	Verarbeitungstätigkeit
1	Kundeninfo über bevorstehenden SM-Einbau
2	Zählerumstellung auf intelligentes Messgerät (IMS oder IME) (Arbeitsvorbereitung, Montage und Inbetriebnahme beim Kunden)
3	Parametrisierung des DSZ (dig. Standardzähler) (Erstmaliges Laden bzw. Änderung eines Parametersatzes)
4	Parametrisierung des IMS (Erstmaliges Laden bzw. Änderung eines Parametersatzes)
5	Parametrisierung des IME (Erstmaliges Laden bzw. Änderung eines Parametersatzes)
6	Auslesung der ¼ Stundenwerte am Zähler am Meterdisplay durch den Kunden oder Vertreter
7	Automatisierte Auslesung der DSZ (dig. Standardzähler) entsprechend der ELWOG Vorgaben durch den Netzbetreiber
8	Automatisierte Auslesung des IMS entsprechend der ELWOG Vorgaben durch den Netzbetreiber
9	Automatisierte Auslesung des IME entsprechend der ELWOG Vorgaben durch den Netzbetreiber
10	Bereitstellung der Verbrauchsdaten am Kundenportal
11	Kundenanmeldung
12	Kundenabmeldung
13	Marktkommunikation Lieferant
14	Telefonauskunft
15	Abschaltung
16	Wiederinbetriebnahme nach einer Abschaltung
17	Anforderung an Prepayment

Tabelle 3: Liste der Verarbeitungstätigkeiten im Smart Metering Prozess

4 Erfordernis der Durchführung einer DPIA

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht eine verpflichtende Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. Im Unterabschnitt 4.1 „Kriterien für eine verpflichtende Durchführung der DPIA“ sind diese Kriterien näher beschrieben. Im Unterabschnitt 4.2 „Entscheidungsbaum“ ist ein Entscheidungsbaum dargestellt, der im Durchlauf zu einem Ergebnis „DPIA ist NICHT erforderlich“ bzw. „DPIA IST erforderlich“ führt.

4.1 Kriterien für eine verpflichtende Durchführung der DPIA

Kriterium 1: Sind personenbezogene Daten involviert?

- Werden mit dem Programm personenbezogene Daten verarbeitet?
- Werden Daten aus dem Programm mit personenbezogenen Daten von außerhalb verknüpft?

- Können die gesammelten Daten durch die Verknüpfung durch Dritte zu personenbezogenen Daten werden?
- Werden durch das Programm personenbezogene Daten von anderen Systemen erfasst?
- Enthält das Programm andere Maßnahmen, die die Privatsphäre beeinträchtigen können?

Kriterium 2: Verantwortliche / Auftragsverarbeiter

- Werden personenbezogene Daten im Auftrag einer anderen Organisation nach deren Anforderungen verarbeitet?
- Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen sind in der Beziehung zwischen Verantwortlichen und Verarbeiter definiert?

Kriterium 3: Auswirkungen auf Rechte und Freiheit

- Sind die Impacts auf den Betroffenen ihrer Organisation bekannt?
- Verliert der Betroffene die Kontrolle über seine personenbezogenen Daten?
- Sind die Betroffenen in der Lage zu kontrollieren, welche Daten gesammelt werden?
- Sind die Betroffenen in der Lage, ihre Daten zu kontrollieren, nachdem sie gesammelt / verarbeitet worden sind?
- Ist zu erwarten, dass die Betroffenen nachdem ihre personenbezogenen Daten gesammelt wurden, ihr Verhalten ändern werden (z. B. Energieverbrauch oder Versorgungswechsel -das Recht auf freie Wahl könnte gefährdet werden)?

Kriterium 4: Wann sollte ein DPIA durchgeführt werden (richtiges Timing und Motivation)

- Es wird ein neues Programm, eine neue Dienstleistung im Rahmen einer Verarbeitungstätigkeit oder eine neue Verarbeitungstätigkeit (Verfahren) entwickelt.
- Es werden wesentliche Änderungen an einer vorhandenen Verarbeitungstätigkeit vorgenommen.
- Es wird eine Verarbeitungstätigkeit durchgeführt, ohne dass eine DPIA durchgeführt wurde?
- Bei einer Datenverletzung.
- Wenn ein cloudbasierter Dienst für die Verarbeitungsvorgänge mit personenbezogenen Daten verwendet werden soll.

Kriterium 5: Art der System- / Anwendungsübung

Zweck:

- Ist der Zweck der Erhebung der persönlichen Daten nicht klar oder nicht mit den Betroffenen vereinbart?
- Werden die durch das Programm erhobene personenbezogenen Daten, zu abweichenden, einschließlich Forschung und statistischen Zwecken verwendet?
- Beeinflusst der Zweck der Verarbeitung die Privatsphäre?
- Werden die Daten für Profiling verwendet?

System:

- Wird der Einsatz oder der Zweck der verwendeten Technologie oder der Zweck des Programms Fragen und / oder Widerstand von den Betroffenen aufwerfen?
- Sollten neue noch unbekannt Technologien zum Einsatz kommen?

Organisatorisches:

- Sind die Rollen und Verantwortlichkeiten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unklar?
- Wird die Verarbeitung personenbezogener Daten von einem Auftragsverarbeiter durchgeführt?
- Werden die personenbezogenen Daten an andere Organisationen weitergegeben?

Kriterium 6: Rechtsgrundlage und Besorgnis der Öffentlichkeit

- Gibt es eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung?
- Ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Verbrauchsdaten noch nicht bestimmt?
- Gibt es einen rechtlichen Rahmen für die Anwendung oder den Smart-Grid-Use-Case?
- Werden Bedenken der Öffentlichkeit für die Verarbeitung hinsichtlich der Privatsphäre erwartet?

5 Strukturierung eines DPIA-Modells

Abbildung 3 zeigt ein Modell, das hilft die DPIA durchzuführen. An der Wurzel der Betrachtung steht der Betroffene bzw. die Gruppe der Betroffenen. Jene Verarbeitungstätigkeiten, die personenbezogene Daten des Betroffenen für einen klar festgelegten Zweck nutzen, werden jeweils darunter angeordnet. In der Beziehung Betroffener zu Verarbeitungstätigkeit wird der jeweilige Grad an Betroffenheit, entsprechend der Tabelle 2, im Rahmen eines Privacy Impact Assessments (PIA) festgestellt. Die Beurteilung erfolgt auf Basis der Kriterien:

1. Verfügbarkeit
2. Vertraulichkeit
3. Integrität
4. Nichtverketzbarkeit
5. Transparenz
6. Intervenierbarkeit

Werden in der PIA Bedrohungen von „HOCH“ oder „SEHR HOCH“ festgestellt, so ist für diese Verarbeitungstätigkeit eine DPIA erforderlich.

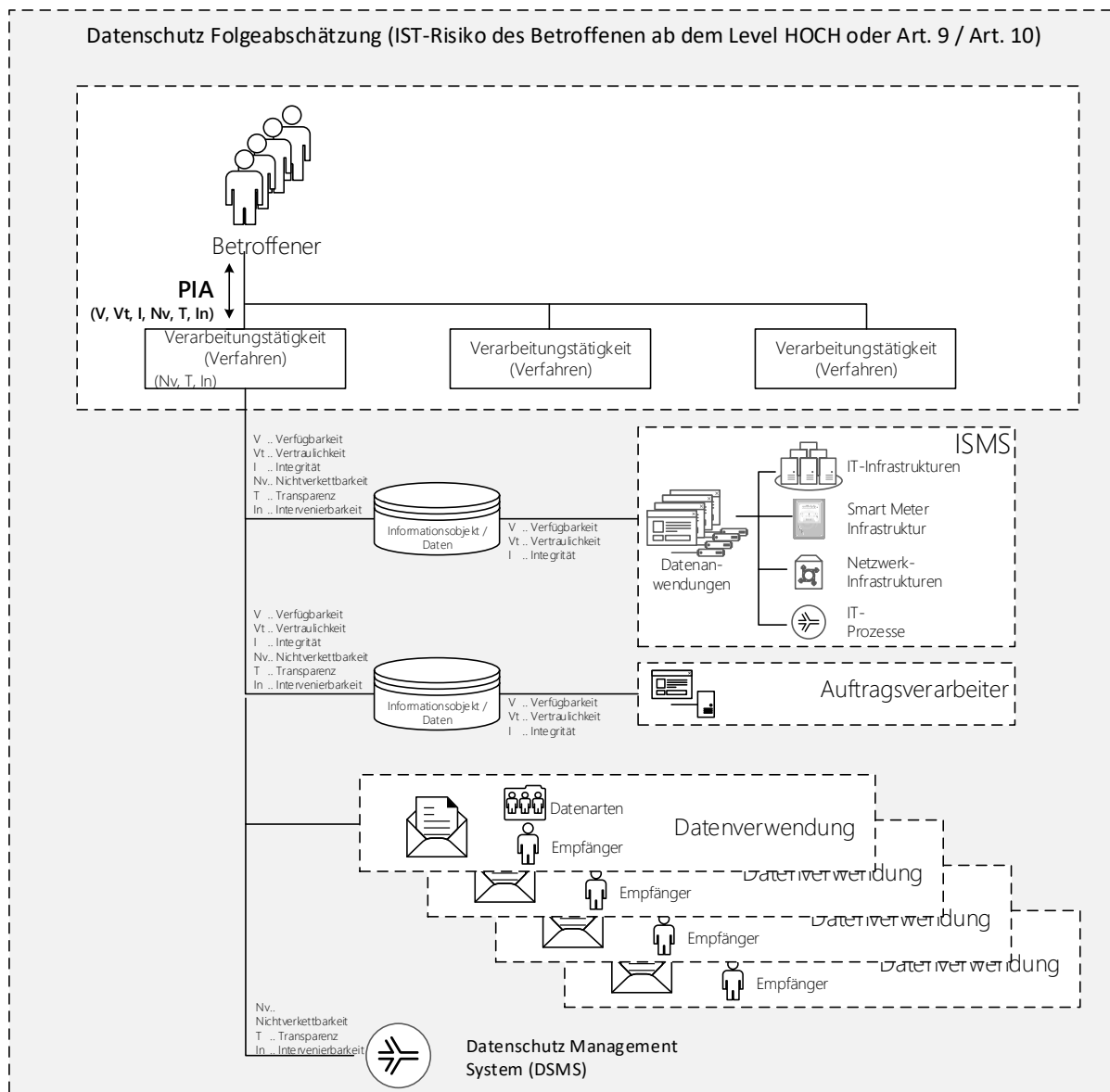


Abbildung 3: Struktur der DPIA Analyse

Jede betrachtete Verarbeitungstätigkeit verarbeitet personenbezogene Daten einer bestimmten Informationskategorie (Informationsobjekt). Die darin gespeicherten Daten werden sowohl von Smart Meter Infrastrukturen, als auch SW-Anwendungen verarbeitet.

Sofern Daten von beauftragten Dritten verarbeitet werden, sind die in der DSGVO festgelegten Richtlinien für Auftragsdatenverarbeiter zugrunde zu legen.

Jede Verarbeitungstätigkeit sieht für die Verarbeitung jeweils mindestens eine Datenverwendung vor, in der einzelne Datenarten als Teil der Informationsobjekte von bestimmten Empfängern der Daten zu festgelegten Zwecken verarbeitet werden.

Über der gesamten Verarbeitung der Daten steht der gesamte Datenschutz Managementprozess der mit seinem Reifegrad zur Reduktion möglicher Folgen (Risiken) für die betroffene natürliche Person beiträgt.

6 Berichterstattung

Im DPIA Prozess werden zyklisch entsprechende Analysen betrieben, um den aktuellen Stand der potentiellen Gefahren für die betroffene natürliche Person feststellen zu können. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Ausbildung und Betrachtung der Informationssicherheit der IT- und Smart Meter Infrastrukturen zu legen, da der fortschreitende Stand der Technik und die Bedrohungslage durch unberechtigte Dritte einer ständigen Veränderung unterliegen.

Das Ergebnis der DPIA Analyse wird in einem Bericht dargestellt, der sich sowohl aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, als auch aus der Risikoanalyse und der Folgenabschätzung für die betroffene, natürliche Person zusammensetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	4
1.1	Zielsetzung.....	4
1.2	Definitionen.....	4
2	Allgemeine Unternehmensdaten.....	6
3	Erfordernis der Durchführung einer DPIA.....	6
3.1	Erklärung der Beurteilungskriterien.....	6
3.2	Liste der Verarbeitungstätigkeiten im Smart Metering Prozess.....	7
4	Verzeichnis der DPIA relevanten Verarbeitungstätigkeiten.....	8
5	Identifikation der relevanten Bedrohungen für Betroffene.....	10
5.1	Consumer.....	10
5.2	Prosumer.....	10
6	Risikobewertung für den Datenschutz.....	12
6.1	Consumer.....	12
6.2	Consumer.....	18
7	Top 5 Risiken.....	24
7.1	Consumer.....	24
7.2	Prosumer.....	24
8	Glossar.....	25

Abbildung 4: Struktur des DPIA Reports

In der Abbildung 4 ist die Strukturierung bzw. der Inhalt des DPIA Berichtes dargestellt.

7 Beurteilung der Bedrohung Betroffener

Die gegenständlich beschriebene DPIA basiert auf einer sehr eingeschränkten Gruppe an betroffenen, natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Smart Metering Prozesses in den im Abschnitt 2.1 aufgelisteten Verarbeitungstätigkeiten verarbeitet werden. Aufgrund der Einheitlichkeit der Bedrohungslagen kann und sollten nachfolgende vom Arbeitskreis bei Österreichs Energie festgelegten Beurteilungskriterien im Rahmen des Privacy Impact Assessment (PIA) (siehe Tabelle 2) berücksichtigt werden.

7.1 Kundeninfo über bevorstehenden SM-Einbau

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	U	Keine Auswirkung
	Vertraulichkeit	G	Keine Art 9, 10 Daten, kein Profiling, nur Kundennummer, Name und Zählpunkt
	Integrität	G	Offenlegung pers. bez. kommen zu einer fremden Person
	Nichtverkettbarkeit	G	Es können keine kritischen Informationen durch Verkettung erzeugt werden.
	Transparenz	G	
	Intervenierbarkeit	G	

7.2 Zählerumstellung auf intelligentes Messgerät (IMS oder IME)

Beschreibung:	Vorort Zählerinstallation		
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	G	Betroffener hat nur geringe Konsequenzen (hat evt. Umsonst Urlaub genommen)
	Vertraulichkeit	G	Daten aus dem Auftrag stehen dem Monteur zur Verfügung (pers. Umfeld kann dem Monteur transparent werden) Datenverlust von Auftragsdaten fremder Kunden durch den Monteur.
	Integrität	G	Zählerstand wurde nicht oder falsch abgelesen, falscher Zähler wird montiert und falsche Verbrauchswerte werden verrechnet. Kleine Differenzen können übersehen werden. Große Abweichungen werden durch Plausibilitätsprüfungen rasch entdeckt und korrigiert.
	Nichtverkettbarkeit	G	Es können keine kritischen Informationen durch Verkettung erzeugt werden.
	Transparenz	G	
	Intervenierbarkeit	G	

7.3 Parametrisierung des DSZ (dig. Standardzähler)

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	G	Programmierung wird auf Standard-Setup (1/4 Stundenwerte) bleiben kann aber nicht ausgelesen werden. (nur bei Remote-Parametrierung)
	Vertraulichkeit	G	Keine Verknüpfung mit den Kundendaten vorhanden
	Integrität	H	Opt Out ist ein wichtiger Parameter. Auslesung der ¼ Stundenwerte (Profiling) erfolgt, obwohl nicht erlaubt.
Nichtverkettbarkeit	G	Es können keine kritischen Informationen durch Verkettung erzeugt werden.	

	Transparenz	H	
	Intervenierbarkeit	H	

7.4 Parametrisierung des IMS (Erstmaliges Laden bzw. Änderung eines Parametersatzes)

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	G	Programmierung wird auf Standard-Setup (1/4 Stundenwerte) bleiben kann aber nicht ausgelesen werden. (nur bei Remote-Parametrierung)
	Vertraulichkeit	G	Keine Verknüpfung mit den Kundendaten vorhanden
	Integrität	H	Auslesung der ¼ Stundenwerte (Profiling) erfolgt, obwohl nicht erlaubt.
	Nichtverkettbarkeit	G	Es können keine kritischen Informationen durch Verkettung erzeugt werden.
	Transparenz	H	
	Intervenierbarkeit	H	

7.5 Parametrisierung des IME (Erstmaliges Laden bzw. Änderung eines Parametersatzes)

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	G	Programmierung wird auf Standard-Setup (1/4 Stundenwerte) bleiben kann aber nicht ausgelesen werden. (nur bei Remote-Parametrierung)
	Vertraulichkeit	G	Keine Verknüpfung mit den Kundendaten vorhanden
	Integrität	M	Erfassung der ¼ Stundenwerte (Profiling) ist freigegeben. Maximal werden diese Werte nicht ausgelesen. Werte können evtl. falsch verrechnet werden (falscher Tarif). Korrektur ist schwer möglich.
	Nichtverkettbarkeit	G	Es können keine kritischen Informationen durch Verkettung erzeugt werden.
	Transparenz	M	
	Intervenierbarkeit	M	

7.6 Ablesung der ¼ Stundenwerte am Zähler am Meterdisplay durch den Kunden oder Vertreter

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	G	Zähler funktioniert dennoch
	Vertraulichkeit	H	Ein Ablesen der gespeicherten Werte ist durch Einwilligung des Betroffenen erst freigeschaltet. Dadurch kann eine unberechtigte Ablesung ermöglicht werden.
	Integrität	H	Das Auslesen am Zähler ist möglich, obwohl nicht erlaubt
	Nichtverkettbarkeit	H	Profiling durch Verknüpfung von Anlage und dem Wissen über den Betroffenen
	Transparenz	H	
	Intervenierbarkeit	H	

7.7 Automatisierte Auslesung der DSZ (dig. Standardzähler) entsprechend der ELWOG Vorgaben durch den Netzbetreiber

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	U	Ist das Problem des Netzbetreibers und nicht des Betroffenen
	Vertraulichkeit	G	Geringe Auswirkung bei Offenlegung einzelner Verbrauchswerte
	Integrität	G	Wird aufgrund der Plausibilisierung erkannt
	Nichtverkettbarkeit	G	Es sind nur Einzelwerte
	Transparenz	G	
	Intervenierbarkeit	G	

7.8 Automatisierte Auslesung des IMS entsprechend der ELWOG Vorgaben durch den Netzbetreiber

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	U	Die Information am Portal steht nicht aktuell zur Verfügung. Unannehmlichkeiten können auftreten.
	Vertraulichkeit	G	Geringe Auswirkung bei Offenlegung einzelner Verbrauchswerte.
	Integrität	G	Wird aufgrund der Plausibilisierung erkannt.
	Nichtverkettbarkeit	G	Es sind nur Einzelwerte.
	Transparenz	G	
	Intervenierbarkeit	G	

7.9 Automatisierte Auslesung des IME entsprechend der ELWOG Vorgaben durch den Netzbetreiber

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	U	Die Information am Portal steht nicht aktuell zur Verfügung. Unannehmlichkeiten können bei lastabhängigen Tarifen auftreten.
	Vertraulichkeit	H	Profiling wird durchgeführt.
	Integrität	G	Die Information am Portal steht aktuell nicht korrekt (durch Ersatzwerte) zur Verfügung. Unannehmlichkeiten können bei lastabhängigen Tarifen auftreten.
	Nichtverkettbarkeit	H	Profiling wird durchgeführt.
	Transparenz	H	
	Intervenierbarkeit	H	

7.10 10. Manuelle Auslesung eines elektronischen Messgerätes

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	U	Die Information am Portal steht nicht aktuell zur Verfügung. Unannehmlichkeiten können auftreten.
	Vertraulichkeit	G	Geringe Auswirkung bei Offenlegung einzelner Verbrauchswerte.
	Integrität	G	Wird aufgrund der Plausibilisierung erkannt.
	Nichtverkettbarkeit	G	Es sind nur Einzelwerte.
	Transparenz	G	
	Intervenierbarkeit	G	

7.11 Bereitstellung der Verbrauchsdaten am Kundenportal

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	U	Die Information am Portal steht nicht aktuell zur Verfügung. Unannehmlichkeiten können bei lastabhängigen Tarifen auftreten.
	Vertraulichkeit	H	Profiling wird durchgeführt.
	Integrität	M	Die Information am Portal steht nicht korrekt zur Verfügung.
	Nichtverkettbarkeit	H	Profiling wird durchgeführt.
	Transparenz	H	
	Intervenierbarkeit	H	

7.12 Kundenanmeldung

Beschreibung:	Neuer Kunde meldet sich beim Netzbetreiber an.		
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	G	Der Kunde (Consumer) wird nicht freigeschaltet – Unannehmlichkeit für den Kunden, Bei einem Prosumer kann ein überschaubarer wirtschaftlicher Schaden entstehen.
	Vertraulichkeit	H	Kundenstammdaten, Bankdaten etc. und evtl. Versorgungssicherheit (Gesundheitsdaten, Anlagen) werden mit angegeben.
	Integrität	H	Kundenstammdaten, Bankdaten etc. und evtl. Versorgungssicherheit (Gesundheitsdaten, Anlagen) werden mit angegeben.
	Nichtverkettbarkeit	H	Verknüpfung von schützenswerten Daten zu Betroffenen. Info über bedürftige Personen verkettet mit weiteren schützenswerten Daten.
	Transparenz	H	
Intervenierbarkeit	H		

7.13 Kundenabmeldung

Beschreibung:			
----------------------	--	--	--

Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	G	Der Kunde (Consumer) wird nicht abgeschaltet – Unannehmlichkeit für den Kunden.
	Vertraulichkeit	G	Keine oder geringe Auswirkungen für den Kunden
	Integrität	S	Gefahr für andere Betroffene durch Anstoß einer Abschaltung
	Nichtverkettbarkeit	G	Keine Auswirkung aufgrund einer Verkettung verfügbarer Daten.
	Transparenz	S	
	Intervenierbarkeit	S	

7.14 Marktkommunikation Lieferant

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	G	Unannehmlichkeiten für den betroffenen Kunden, geringe wirtschaftliche Auswirkung für den Prosumer.
	Vertraulichkeit	H	Profiling (1/4 Sundenwerte bzw. Kundenverhalten), Austausch von Kundenstammdaten,
	Integrität	H	Unberechtigte Abschaltung, Übermittlung falscher Lastprofilaten (Profiling)
	Nichtverkettbarkeit	H	Rückschlüsse auf Kundeneigenschaft, Zahlungsmoral möglich (Profiling)
	Transparenz	H	
	Intervenierbarkeit	H	

7.15 Telefonauskunft

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	U	Unannehmlichkeit für den Kunden (Consumer und Prosumer)
	Vertraulichkeit	S	Z.T. werden besonders schützenswerte Daten erhoben, erhalten und beauskunftet.
	Integrität	S	Z.T. werden besonders schützenswerte Daten erhoben, erhalten und beauskunftet.
	Nichtverkettbarkeit	S	Z.T. werden besonders schützenswerte Daten erhoben, erhalten und beauskunftet.
	Transparenz	S	
	Intervenierbarkeit	S	

7.16 Abschaltung

Beschreibung:	Inkl. Vorverarbeitung und Aufbereitung der Abschaltung		
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	G	Der Kunde (Consumer) wird nicht abgeschaltet – Unannehmlichkeit für den Kunden. Wirtschaftlicher Verlust für den Prosumer
	Vertraulichkeit	H	Besonders schützenswerte Daten (Art. 9/10) sind involviert.
	Integrität	S	Gefahr für andere Betroffene mit Versorgungssicherheit durch Anstoß einer Abschaltung
	Nichtverkettbarkeit	H	Verkettung des Abschaltgrundes mit den Verbrauchs- und Zahlungsdaten.

	Transparenz	S	
	Intervenierbarkeit	S	

7.17 Wiederinbetriebnahme nach einer Abschaltung

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	G	Der Kunde (Consumer) wird nicht freigeschaltet – Unannehmlichkeit für den Kunden, Bei einem Prosumer kann ein überschaubarer wirtschaftlicher Schaden entstehen.
	Vertraulichkeit	G	Es werden nur Anlagendaten und Kundenstamm aktualisiert.
	Integrität	G	Unangenehm für den Kunden. Wirtschaftlicher Schaden für den Prosumer
	Nichtverkettbarkeit	G	Geringe Auswirkung aufgrund einer Verkettung verfügbarer Daten.
	Transparenz	G	
	Intervenierbarkeit	G	

7.18 Anforderung an Prepayment

Beschreibung:			
Beurteilung:	Kriterium	Wert	Begründung
	Verfügbarkeit	U	Keine Auswirkung für den Kunden
	Vertraulichkeit	U	Es sind keine personenbezogenen Daten involviert.
	Integrität	S	Gefahr für andere Betroffene mit Versorgungssicherheit durch Anstoß einer Abschaltung
	Nichtverkettbarkeit	H	Verkettung des Prepaymentgrundes mit den Verbrauchs- und Zahlungsdaten.
	Transparenz	S	
Intervenierbarkeit	S		

7.19 Übersicht der PIA-Bewertungen

Nr.	Verarbeitungstätigkeit	Consumer						Prosumer					
		Verfügbarkeit	Verraulichkeit	Integrität	Nichtverkeittbar.	Transparenz	Intervenierbar.	Verfügbarkeit	Verraulichkeit	Integrität	Nichtverkeittbar.	Transparenz	Intervenierbar.
1	Kundeninfo über bevorstehenden SM-Einbau	U	G	G	G	G	G	U	G	G	G	G	G
2	Zählerumstellung auf intelligentes Messgerät (IMS oder IME) (Arbeitsvorbereitung, Montage und Inbetriebnahme beim Kunden)	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
3	Parametrisierung des DSZ (dig. Standardzähler) (Erstmaliges Laden bzw. Änderung eines Parametersatzes)	G	G	H	G	H	H						
4	Parametrisierung des IMS (Erstmaliges Laden bzw. Änderung eines Parametersatzes)	G	G	H	G	H	H						
5	Parametrisierung des IME (Erstmaliges Laden bzw. Änderung eines Parametersatzes)	G	G	M	G	M	M	G	G	M	G	M	M
6	Auslesung der ¼ Stundenwerte am Zähler am Meterdisplay durch den Kunden oder Vertreter	G	H	H	H	H	H	G	H	H	H	H	H
7	Automatisierte Auslesung der DSZ (dig. Standardzähler) entsprechend der ELWOG Vorgaben durch den Netzbetreiber	U	G	G	G	G	G						
8	Automatisierte Auslesung des IMS entsprechend der ELWOG Vorgaben durch den Netzbetreiber	U	G	G	G	G	G						
9	Automatisierte Auslesung des IME entsprechend der ELWOG Vorgaben durch den Netzbetreiber	U	H	G	H	H	H	U	H	G	H	H	H
10	Manuelle Auslesung eines elektronischen Messgerätes	U	G	G	G	G	G	U	G	G	G	G	G
11	Bereitstellung der Verbrauchsdaten am Kundenportal	U	H	M	H	H	H	U	H	M	H	H	H
12	Kundenanmeldung	G	H	H	H	H	H	G	H	H	H	H	H
13	Kundenabmeldung	G	G	S	G	S	S	G	G	S	G	S	S
14	Marktkommunikation Lieferant	G	H	H	H	H	H	G	H	H	H	H	H
15	Telefonauskunft	U	S	S	S	S	S	U	S	S	S	S	S
16	Abschaltung	G	H	S	H	S	S	G	H	S	H	H	H
17	Wiederinbetriebnahme nach einer Abschaltung	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
18	Anforderung an Prepayment	U	U	S	H	S	S	U	U	S	H	S	S

U ... unbedeutend

G ... gering

M ... mittel

H ... hoch

S ... sehr hoch

8 Glossar

Anonymisieren	Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.
Automatische Verarbeitung	Automatische Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenbearbeitungsanlagen.
Betroffener	Betroffener ist jede bestimmte oder bestimmbar Person, zu der personenbezogene Daten gespeichert sind.
Datenträger	Datenträger kann jedes Medium sein, das geeignet ist, Daten aufzunehmen. Dies kann sowohl ein Blatt Papier, eine Karteikarte als auch ein elektronisches Medium oder ein Mikrofiche sein. Datenträger ist aber auch eine EDV-Liste, wenn diese Informationen aus einer automatisierten Verarbeitung stammen.
Dritter	Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag nutzen.
Empfänger	Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält.
Erheben	Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
Integrität	Das Kriterium der Integrität von Daten beschreibt eine Eigenschaft von Daten / Informationen, dass diese ohne Zustimmung des Informations- bzw. Dateneigentümers nicht durch eine unzulässige Verarbeitung verändert oder gelöscht wurden.
Intervenierbarkeit	Das Kriterium der Intervenierbarkeit beschreibt eine Eigenschaft von Verarbeitungen personenbezogener Daten, die der betroffenen natürlichen Person die Möglichkeit gibt, die Ausübung der ihm zustehenden Rechte wirksam durchsetzen zu können.
Juristische Personen	Juristische Personen sind Kapitalgesellschaften, eingetragene Vereine und Personengesellschaften
Löschen	Löschen ist das technische Unkenntlich machen gespeicherter personenbezogener Daten. Dies fordert nicht einen sofortigen, endgültigen und unwiderruflichen Datenverlust. Es darf einem durchschnittlichen Benutzer nach den üblichen Methoden der Datenabfrage oder Informationsgewinnung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, die Informationen aufzurufen.
Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien	Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger, die an den Betroffenen ausgegeben werden, auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgegebene oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.
Natürliche Personen	Natürliche Personen sind neben Einzelpersonen auch Familien und andere Personengruppen mit einem eigenen „Innenraum (persönlicher Bereich)“, der schutzwürdig ist. Einzelkaufleute - ob im Handelsregister eingetragen oder nicht - werden ebenfalls immer vom Schutz des Gesetzes erfasst.
Nicht automatisierte Datei	Nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatische Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann. Der Begriff entspricht Art 4 Z 6 DSGVO.
Nichtverkettbarkeit	Das Kriterium der Nichtverkettbarkeit beschreibt eine Eigenschaft von Verarbeitungen personenbezogener Daten, diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck durch Verknüpfung (Verkettung) der Dateninhalte nutzen zu können.
Nutzen	Jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Nutzen schließt das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von personenbezogenen Daten mit ein.

personenbezogene Daten	Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener), wie z.B. Alter, Anschrift, Vermögen, Kontonummer, Kfz-Kennzeichen, Äußerungen, Überzeugungen).
Pseudonymisieren	Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
Sensible Daten	Sensible Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Der Begriff entspricht den besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten iSd Art°9°DSGVO.
Speichern	Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.
Sperren	Sperren ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
Transparenz	Das Kriterium der Transparenz beschreibt eine Eigenschaft von Verarbeitungen personenbezogener Daten, die der betroffenen natürlichen Person die Möglichkeit gibt, die Verarbeitung mit zumutbarem Aufwand nachvollziehen und überprüfen zu können.
Übermitteln	Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen kann.
Verändern	Verändern ist das inhaltliche Umgestalten personenbezogener gespeicherter Daten.
Verantwortliche Stelle	Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet, nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
Verfügbarkeit	Das Kriterium der Verfügbarkeit von Daten ist ein Maß für die Wahrscheinlichkeit, dass bestimmte Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt der betroffenen natürlichen Personen zur Verfügung stehen.
Vertraulichkeit	Vertraulichkeit ist die Eigenschaft einer Information, nur einem beschränkten, klar festgelegten Empfängerkreis vorgesehen zu sein. Eine Weitergabe und Veröffentlichung ohne Zustimmung des Informationseigentümers ist nicht zulässig.